

FORSCHUNG UND PRAXIS DER SEXUALAUFLÄRUNG UND FAMILIENPLANUNG

EINE ANALYSE DER INHALTE, NORMEN UND WERTE  
SOWIE METHODEN ZUR SEXUALERZIEHUNG IN DEN SECHZEHN  
LÄNDERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

090006

**BAND 4**

Herausgeberin: Bundeszentrale  
für gesundheitliche Aufklärung

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Hilgers, Andrea:

Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung: eine Analyse der Inhalte, Normen und Werte sowie Methoden zur Sexualerziehung in den sechzehn Ländern der Bundesrepublik Deutschland; eine Expertise / von Andrea Hilgers.

Im Auftrag der BZgA. [Hrsg.: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung]. - Köln : BZgA, 1995 (Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung; Band 4)  
ISBN 3-9804580-4-0

NE: GT

Die Beiträge dieser Fachheftreihe geben die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder, die von der Herausgeberin nicht in jedem Fall geteilt werden muß. Die Fachheftreihe ist als Diskussionsforum gedacht.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
- Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung -  
Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln  
Tel. 0221/8992-0

Redaktion: Angelika Heßling

Konzept und Gestaltung: KÜHN & KLAUSMANN,  
Konzepte. Bilder. Texte. Töne., Ruppichterath  
Joachim Kubowitz, luxsiebenzwo grafikdesign, Köln  
Druck: Rautenberg-Verlag, Troisdorf

Auflage: 1./20./12.95

Band 4 der Fachheftreihe ist kostenlos erhältlich unter der Bestelladresse BZgA, 51101 Köln.

Bestellnummer: 133 000 04

# INHALT

Vorwort	5
Einleitung	6

## 1.

### **GRUNDLAGEN DER EXPERTISE** 9

1.1.	Theoretische Grundannahmen	10
1.2.	Vorgehensweise	12
1.3.	Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK)	12

#### LÄNDERVERGLEICH

## 2.

### **ANALYSE DER ZIELE, INHALTE, NORMEN UND WERTE DER RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALERZIEHUNG** 15

2.1.	Baden-Württemberg	16
2.2.	Bayern	19
2.3.	Berlin	23
2.4.	Brandenburg	26
2.5.	Bremen	30
2.6.	Hamburg	33
2.7.	Hessen	38
2.8.	Mecklenburg-Vorpommern	42
2.9.	Niedersachsen	46
2.10.	Nordrhein-Westfalen	50
2.11.	Rheinland-Pfalz	54
2.12.	Saarland	58
2.13.	Sachsen	61
2.14.	Sachsen-Anhalt	65
2.15.	Schleswig-Holstein	68
2.16.	Thüringen	72
2.17.	Resümee und vergleichende Auswertung	75

# 3.

## LÄNDERVERGLEICH

### METHODEN IN DER SEXUALERZIEHUNG

81

	Theoretische Grundlagen	82
	Methodische Vorschläge der einzelnen Bundesländer	
3.1.	Baden-Württemberg	85
3.2.	Bayern	86
3.3.	Berlin	87
3.4.	Brandenburg	88
3.5.	Bremen	89
3.6.	Hamburg	90
3.7.	Hessen	91
3.8.	Mecklenburg-Vorpommern	92
3.9.	Niedersachsen	93
3.10.	Nordrhein-Westfalen	94
3.11.	Rheinland-Pfalz	95
3.12.	Saarland	96
3.13.	Sachsen	97
3.14.	Sachsen-Anhalt	98
3.15.	Schleswig-Holstein	99
3.16.	Thüringen	100
3.17.	Resümee und vergleichende Auswertung	100

# 4.

## ANHANG

103

4.1.	Weiterführende Literatur	104
4.2.	Ausgewertete Literatur	105

# VORWORT

Mit Band 4 der Fachheftreihe zur Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung widmet sich die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) dem Themenfeld der schulischen Sexualerziehung und trägt damit den vielfältigen Veränderungen der letzten Jahre Rechnung.

Die neueren gesellschaftlichen Entwicklungen, wie zum Beispiel

- das verstärkte Bemühen um die Gleichberechtigung der Geschlechter,
- die AIDS-Problematik,
- das Thema „sexueller Mißbrauch“ sowie
- die Neuregelung des § 218 und der damit verbundene Auftrag zur verstärkten Sexualaufklärung,

stellen schon seit einigen Jahren eine Herausforderung im Bereich der schulischen Sexualaufklärung dar. Vor allem die Kultusminister der Länder waren/sind gefordert, ihre Richtlinien und Lehrpläne diesen Entwicklungen anzupassen.

Die Untersuchung von Andrea Hilgers gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die schulische Sexualerziehung. Die Autorin beschreibt dann ausführlich die aktuell bestehenden Ziele, Inhalte, Normen und Werte der Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung in den sechzehn Bundesländern. In diesem Zusammenhang geht sie auch detailliert auf die methodischen Vorschläge der einzelnen Bundesländer ein. Darüber hinaus zeigt sie auf, inwieweit die Schulgesetze der Länder bzw. die aktuellen Richtlinien und Lehrpläne im Hinblick auf ihre inhaltlichen und normativen Aussagen den neuen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden.

Abteilung Sexualaufklärung,  
Verhütung und Familienplanung  
Köln, Dezember 1995

# EINLEITUNG

Bis 1968 gab es in den verschiedenen Ländern der alten Bundesrepublik, mit Ausnahme von Hamburg, West-Berlin und Hessen, lediglich unbefriedigende und unzureichende Erlasse oder Verordnungen zur schulischen Sexualerziehung.

In **Hamburg** wurden bereits 1949 „*Richtlinien für die Sexualpädagogik*“ von der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik der Gewerkschaft ‚Erziehung und Wissenschaft‘ (GEW) erarbeitet, die 1962 nach einer Überarbeitung durch die Hamburger Schulbehörde veröffentlicht wurden. Sie galten allerdings nicht als amtliche Richtlinien.

In **West-Berlin** gab es seit 1959 „*Richtlinien für die Sexualerziehung*“, die nach einer dreijährigen Erprobungsphase verbindlich in Kraft traten. Seit 1962 hatten demnach alle Berliner Lehrkräfte die Aufgabe, Sexualerziehung zu unterrichten.

Als erster Flächenstaat erließ **Hessen** 1967 seine „*Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung*“ und beauftragte damit LehrerInnen aller Schulformen und Schulstufen, Sexualunterricht zu erteilen.

In Nordrhein-Westfalen hieß es dagegen bis 1968:

„Nur bei Versagen der Eltern oder auf deren ausdrücklichen Wunsch soll Sexualerziehung durch die Schule übernommen werden.“

Die sexualpädagogische Funktion der Schule war somit als eine bloße „Nothilfe“ beim Versagen des Elternhauses vorgesehen<sup>1</sup>.

Als am 3. Oktober 1968 die **Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK)**, das höchste repräsentative Organ westdeutscher Bildungspolitik, die „*Empfehlungen zur geschlechtlichen Erziehung in der Schule*“ veröffentlichte, wurde ein Meilenstein in der Sexualerziehung gesetzt. Damit wurde Sexualität erstmals von amtlicher Seite aus dem Zwielficht der Verdrängung und dem Ambiente der Lustfeindlichkeit geholt. Die Empfehlungen jener Zeit zeigten größere didaktische Zusammenhänge auf und verorteten die Aufgabe der Sexualerziehung zwischen Elternhaus und Schule. Sie bürdeten sie nicht einem anderen Unterrichtsfach, etwa der Biologie oder der Religion auf, wie es so manchen LehrerInnen am naheliegendsten erschienen wäre, die ihren Unterrichtsgegenstand möglichst nicht damit in Berührung gebracht sehen wollten. Die Kultusminister waren mit begründeten Argumenten der Meinung, „die Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten“ müsse allseitig

---

1 vgl. Kluge (1976), S. XIV

pädagogisch verankert, eben als Unterrichtsprinzip wahrgenommen werden. Damit wurde kein Fach aus der Verantwortung entlassen, sich mit spezifischen Beiträgen an der *Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen* zu beteiligen, zu deren zentralen Zielen gemäß den Empfehlungen der KMK auch die Förderung der Liebes- und Kommunikationsfähigkeit einer Person zählte.

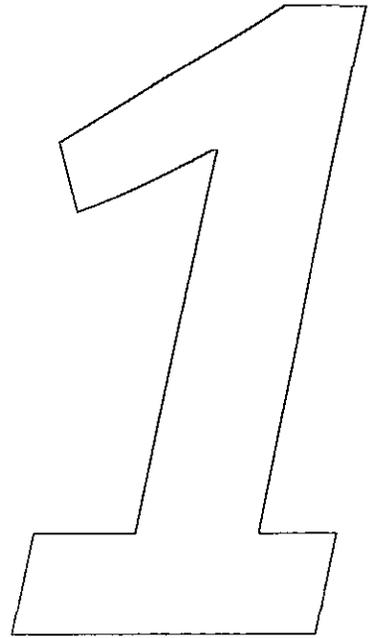
**Mittlerweile ist Sexualerziehung in allen Bundesländern als Teil des Erziehungsauftrages der Schule anerkannt.** Festlegungen darüber erfolgen über die jeweiligen Schulgesetze. Darüber hinaus gibt es in allen alten Bundesländern – außer in Niedersachsen und Schleswig-Holstein – eigene Richtlinien zur Sexualerziehung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 erfordert eine Verbesserung der Sexualerziehung, um auf diese Weise ungewollten Schwangerschaften stärker vorzubeugen. Darauf reagierten die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, indem sie Überarbeitungen, Ergänzungen oder Neufassungen ihrer Richtlinien in Angriff nahmen. Bereits 1993 legte das Land Bayern eine Ergänzung seiner „*Richtlinien zur Familien- und Sexualerziehung*“ vor, Baden-Württemberg hat 1994 eine Neufassung von Schulgesetz und „*Richtlinien zur Geschlechterziehung*“ veröffentlicht. Aus Hamburg liegt eine Entwurfsfassung für die „*Richtlinien zur Sexualerziehung*“ bereits vor, die im Februar 1996 verabschiedet wird. Die Veröffentlichung neuer Richtlinien aus Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls für 1996 geplant, und in Niedersachsen sollen „*Empfehlungen zur Sexualerziehung*“ bereitgestellt werden, die jedoch nicht den verbindlichen Charakter von Richtlinien haben werden.

Aus den neuen Bundesländern liegen bisher lediglich aus Sachsen-Anhalt spezielle Richtlinien zur Sexualerziehung vor. Die Bundesländer Brandenburg und Thüringen betrachten Sexualerziehung als nicht eigens zu regelnden Teil der neuen Fachlehrpläne, dagegen plant das Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommerns einen über die Lehrpläne hinausgehenden Erlaß zur Gesundheitserziehung, in den Richtlinien zur Sexualerziehung einfließen sollen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultur hat über die Lehrpläne hinausgehende Empfehlungen zur Sexualerziehung in einem „*Elternbrief*“ veröffentlicht. Eigenständige Richtlinien sind zwar ebenfalls geplant, wie in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Veröffentlichungszeitpunkt derzeit jedoch noch nicht absehbar.

Die vorliegende Untersuchung gibt einen Überblick über die Ziele, Inhalte, Normen und Werte der Richtlinien und Lehrpläne sowie über die methodischen Vorschläge der einzelnen Bundesländer.

Andrea Hilgers

**GRUNDLAGEN DER EXPERTISE**



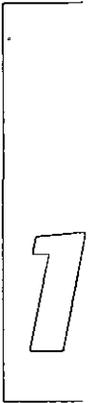
# 1.1.

## THEORETISCHE GRUNDANNAHMEN

Schulische Sexualerziehung läßt sich mit einer Reihe grundlegender Annahmen begründen, die durch sexualpädagogische Forschungsergebnisse gestützt werden. Eine der wichtigsten Erkenntnisse ist, daß Sexualität von frühester Kindheit bis ins hohe Alter eine bedeutende Lebensäußerung darstellt und in allen Lebensphasen ein wesentliches Bedürfnis ist. Aber die Menschen sind ihren Trieben nicht hilflos ausgeliefert. Im Rahmen ihrer sexuellen Sozialisation können sie befähigt werden, ihre Persönlichkeit und ihre Beziehung zu anderen bewußt zu gestalten und Sexualität in ein erfülltes Leben zu integrieren.

Die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen auch innerhalb der schulischen Erziehung Hilfestellungen für diesen Lernprozeß anzubieten, ergibt sich vor allem dann, wenn von einem erweiterten Begriff menschlicher Sexualität ausgegangen wird. Fünf Aspekte bzw. Funktionen werden in der Regel unterschieden, die einen ganzheitlichen sexualpädagogischen Umgang mit Sexualität erfordern.

1. Aus der Fortpflanzungsfunktion bzw. dem Fruchtbarkeitsaspekt der Sexualität ergibt sich beispielsweise für PädagogInnen primär die Aufgabe, biologische Fakten ebenso fundiert wie altersangemessen zu vermitteln. Auf diese Weise können Kinder und Jugendliche die Funktion ihres Körpers und die der anderen kennenlernen. Dieses Wissen hilft ihnen wiederum, unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden.
2. Für ein Gelingen der Sexualerziehung ist es wichtig, mit Kindern und Jugendlichen den Dialog über Liebe, Sexualität und Partnerschaft zu eröffnen, um dem Lustaspekt und dem Beziehungsaspekt der Sexualität Rechnung tragen zu können.
3. Da Sexualität zumeist in einer mitmenschlichen Begegnung erlebt wird, die Geborgenheit, Verständnis und Selbstbestätigung ermöglicht, kann sie identitätsstabilisierend sein. Sexualerziehung sollte daher auch Hilfestellung leisten, diesen Identitätsaspekt der Sexualität zur Geltung zu bringen.
4. Die Möglichkeiten und Chancen im sexuellen Umgang miteinander kann jedoch nur ausschöpfen, wer kommunikationsfähig ist. Sexualität ermöglicht zwar eine nonverbale, rein körperliche Kommunikation, sie gelingt aber nur, wenn ein Paar in der Lage ist, Begehren auch sprachlich auszudrücken. Das Erlernen einer angemessenen Sprache über Liebe und Sexualität gehört deshalb auch zu den Zielen der Sexualerziehung.
5. Der gegenwärtige Umgang mit Sexualität ist heute weniger durch Unterdrückung und Tabuisierung gekennzeichnet, als vielmehr durch die kommerzielle Verwertung. So gibt es zwar auf der einen Seite die tagtägliche Vermarktung von Sexualität in den Massenmedien, auf der anderen Seite mangelt es Kindern und Jugendlichen gleichzeitig häufig an sachlicher



Aufklärung im engeren Sinne. Jugendzeitschriften und Pornoindustrie vermitteln den Heranwachsenden oft nur ein unrealistisches, verwirrendes Halbwissen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß trotz der Flut sexuell gefärbter Darstellungen im Alltag eine ausgeprägte Sprachlosigkeit den Umgang mit sexuellen Themen kennzeichnet. Kinder und Jugendliche brauchen gerade deshalb eine Sexualerziehung, die ihnen durch den Dschungel der Gefühle und durch die Flut der Eindrücke gangbare Wege zu selbstbestimmter, verantwortungsvoller Lebensgestaltung aufzeigt, in der Sexualität mit all ihren Funktionen einen angemessenen Platz erhält.

Neben diesen sexualpädagogischen Erkenntnissen gibt es eine Reihe sozialer Entwicklungen, die die gesellschaftliche Lebensrealität beeinflussen und neue Akzente im Thema Sexualität gesetzt haben. Sie sollen an dieser Stelle lediglich durch Schlagwörter angedeutet werden:

- Pluralisierung der familiären Lebensformen
- verstärkte Bemühungen um Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen in der Gesellschaft
- zunehmende öffentliche Auseinandersetzung mit gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen
- AIDS und sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen

Diese gesellschaftlichen Entwicklungen bringen zwangsläufig neue Herausforderungen für die schulische Sexualerziehung mit sich.

Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zur Neugestaltung des §218 StGB muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, da es den sexualerzieherischen Auftrag der Schule aktualisiert. Die Karlsruher Richter gehen davon aus, daß sich die nach wie vor viel zu hohe Zahl ungewollter Schwangerschaften verringern läßt, wenn eine nachhaltige Aufklärung in der Schule, insbesondere zum Thema Empfängnisverhütung, stattfindet. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben hier allerdings deutlich gezeigt, daß die bloße Information über Verhütungsmittel nicht ausreicht, wenn Jugendliche nicht auch gleichzeitig befähigt werden, sich über deren Anwendung zu verständigen. Sexualerziehung muß den Kindern und Jugendlichen handlungsrelevante Orientierungshilfen anbieten, die über reines Faktenwissen hinausreichen.

## 1.2. VORGEHENSWEISE

Die folgende Analyse zeigt, inwieweit die Schulgesetze sowie die aktuellen Richtlinien und Lehrpläne der Bundesländer zur Sexualerziehung im Hinblick auf ihre inhaltlichen und normativen Aussagen den hier formulierten Anforderungen gerecht werden. Die Kultusbehörden der 16 Bundesländer wurden um Zusendung der Materialien gebeten, die nach ihrem Dafürhalten in die Auswertung eingehen sollten. Alle Bundesländer sind dieser Bitte nachgekommen; nur in wenigen Fällen war eine zweite Anfrage nötig.

Für die Auswertung wurden zunächst alle Inhalte, die zur Sexualerziehung gehören, möglichst wortgetreu aufgelistet. Im nächsten Schritt wurden sowohl die expliziten als auch die impliziten normativen Wertungen herausgearbeitet. Hierzu wurden inhaltsanalytische Kriterien angewandt wie Bedeutung und Sinnzusammenhang der Wörter, Konnotationen, Kontext oder Positionseffekte. Die Ergebnisse wurden tabellarisch zusammengestellt<sup>2</sup>. Die Bundesländer mit ähnlicher normativer Ausrichtung ihrer Richtlinien wurden bei der Darstellung in Gruppen zusammengefaßt.

Diese Vorgehensweise wurde auch für die Analyse der vorgeschlagenen Unterrichtsmethoden in der Sexualerziehung angewendet. Die Zusammenstellung in Form einer Übersichtstabelle war jedoch aufgrund der Menge der zu verarbeitenden Positionen nicht möglich.

## 1.3. EMPFEHLUNGEN DER KMK

Da alle Bestimmungen der Bundesländer auf die Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) zurückgehen, werden sie als Bezugspunkt und zum Vergleich der Länderdokumentation vorangestellt<sup>3</sup>.

---

2 vgl. Kap. 2.17., S. 75ff.

3 Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. 10. 1968, in: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 659, Neuwied, Luchterhand (Erg.-Lfg. 12 vom 21. 4. 1969)



## AUFBAU DER EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen gliedern sich in drei Teile:

1. Aufgabe
2. Durchführung (Grundlagen, Unterrichtsziele, Beitrag der Unterrichtsfächer)
3. Hilfen für die LehrerInnen (Aus- und Fortbildung)

## INHALT DER EMPFEHLUNGEN

Sexualerziehung wird in den Empfehlungen als ein Teil der Gesamterziehung bezeichnet, sie diene der Erfüllung individueller und sozialetischer Aufgaben der Erziehung im Hinblick auf die einzelne Person, auf den Partner/die Partnerin, die Familie und die Gesellschaft. Die Schule sei dabei in allen Jahrgangsstufen zur Mitwirkung verpflichtet. Sie solle den SchülerInnen in der Klassengemeinschaft oder in Gruppen

„zu Fragen der menschlichen Sexualität ein sachlich begründetes Wissen“

vermitteln und die Jugendlichen in die Lage versetzen, Zusammenhänge zu verstehen, sich sprachlich angemessen auszudrücken und sich ein eigenes Urteil zu bilden. Darüber hinaus solle sie dazu beitragen, daß die jungen Menschen

„ihre Aufgaben als Mann oder Frau erkennen, ihr Wertempfinden und Gewissen entwickeln, (...) [und] die Notwendigkeit der sittlichen Entscheidung einsehen“.

Um die Sexualerziehung zwischen Schule und Elternhaus abzustimmen, sollten die Eltern über die Richtlinien und die geplanten Unterrichtsthemen informiert werden.

Sexualerziehung in der Schule sollte auch „wissenschaftlich fundiert und methodisch durchdacht sein“.

Dabei komme dem Gespräch mit den SchülerInnen als Methode eine zentrale Bedeutung zu, audiovisuelle Hilfsmittel könnten hinzugezogen werden. Bei der fächerübergreifenden Gestaltung der Sexualerziehung sei auf die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Unterrichtsfächer zu achten. Als besonders geeignet werden die Fächer Biologie, Sozial- und Gemeinschaftskunde, Gesundheits- und Familienlehre, Geisteswissenschaften, künstlerische Fächer und Religion angesehen. Die notwendigen Lehrinhalte sollten daher in die Lehrpläne der jeweiligen Unterrichtsfächer übernommen werden. In jedem Fall habe Sexualerziehung Verständnis für die Situation der jungen Menschen und Achtung vor ihrer Person aufzubringen. Damit die Schulen in ausreichendem Maße ihre Aufgabe in der Sexualerziehung wahrnehmen könnten, seien sexualpädagogische Inhalte in die Studienordnungen der verschiedenen Lehrämter aufzunehmen und geeignete Lehrgänge im Rahmen der LehrerInnenfortbildung einzurichten.

## **Kultusministerkonferenz (KMK) EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **BIS ZUM ENDE DES ERSTEN SCHULJAHRES**

- Unterschiede zwischen den Geschlechtern
- Tatsachen der Mutterschaft

### **BIS ZUM ENDE DES 6. SCHULJAHRES**

- Zeugung, Schwangerschaft, Geburt
- körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Gefahren durch „Kinderfreunde“

### **BIS ZUM ENDE DES 9./10. SCHULJAHRES**

- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- sexuelle Probleme von Heranwachsenden (z. B. Verhalten der Geschlechter, verfrühte Sexualbetätigung, Masturbation)
- soziale und rechtliche Fragen (z. B. Verlöbnis, Ehe, Familie, Rechte und Pflichten der Eltern, Rechte des ehelichen und des nichtehelichen Kindes)
- sozialetische Probleme (z. B. Empfängnisverhütung, Promiskuität, Prostitution, Homosexualität)
- strafrechtliche Fragen (z. B. Vergewaltigung, Abtreibung, Kuppelei, Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, Triebverbrechen)

### **BIS ZUM ENDE DES 13. SCHULJAHRES (EINSCHLIESSLICH BERUFSSCHULE)**

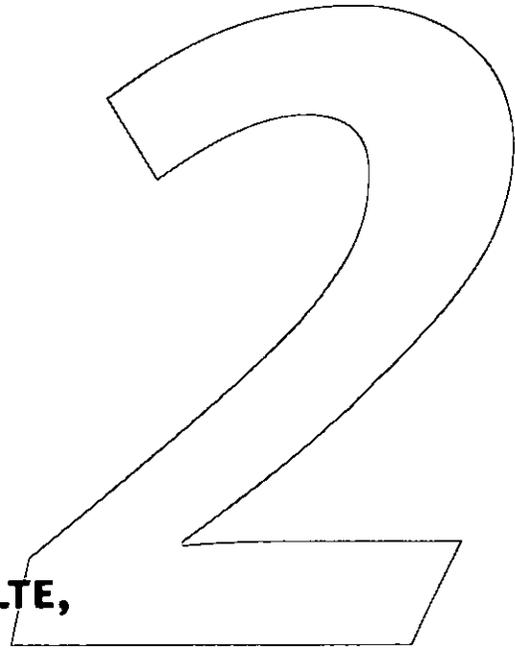
- Vertiefung der oben genannten Probleme, insbesondere der ethischen, rechtlichen und sozialen Probleme menschlicher Sexualität einschließlich abnormer Sexualverhaltensformen

**LÄNDERVERGLEICH**

**ANALYSE DER ZIELE, INHALTE,**

**NORMEN UND WERTE DER RICHTLINIEN**

**UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALERZIEHUNG**



dung. Daß Sexualität in erster Linie in der Ehe ihren Platz hat, klingt dabei deutlich an. Diese Einschätzung wird unterstützt durch den zurückhaltenden, eher auf Behütung abzielenden Umgang mit Jugendsexualität. Von Freundschaft ist in diesem Zusammenhang die Rede, die in feste Beziehung, Ehe und Familie mündet. In der „*schwierigen Phase der geschlechtlichen Entwicklung*“ sollen die SchülerInnen „*begreifen, daß ihre noch labile Persönlichkeit in diesem Lebensabschnitt trügerischen Einflüssen besonders leicht erliegen kann*“. Eine eigenständige Sexualität wird den Jugendlichen noch nicht zugestanden, wenn von „*erwachendem Interesse am anderen Geschlecht*“ die Rede ist und vom „*Hineinwachsen in die Geschlechtlichkeit*“. Selbstbefriedigung als das von Jugendlichen am häufigsten praktizierte Sexualverhalten wird nicht einmal erwähnt. Problematisiert oder gelehrt werden die sexuellen Bedürfnisse der Jugendlichen zwar nicht, doch wird ein eher bewahrender, auf die Sexualität in der Ehe vorbereitender Umgang mit ihnen nahegelegt.

Trotz dieser deutlich erkennbaren Zielsetzung in den Richtlinien zur Sexualerziehung wird aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen, indem die Auseinandersetzung mit anderen Formen des Zusammenlebens (alleinerziehende Eltern, Wohngemeinschaften etc.) angeregt wird. Homosexualität und homosexuelle Lebensformen sollen allerdings nicht thematisiert werden.

Zum Thema „Gleichberechtigung von Frau und Mann“ gibt es Hinweise auf die Entwicklungen und Veränderungen der Geschlechterrollen in unserer Gesellschaft; im Bildungsplan für die Hauptschulen wird die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau explizit angesprochen. Ansonsten ist mehrmals von der Verschiedenheit von Jungen und Mädchen die Rede, von Rücksichtnahme, die daraus erwachsen sollte, und von gegenseitigem Akzeptieren.

Aus Anlaß des Bundesverfassungsgerichtsurteils wurden in die Bildungspläne aller Schulformen neben „Empfängnisverhütung“ auch die Problematik des Schwangerschaftsabbruches und vor allem der „Schutz des ungeborenen Lebens“ als Unterrichtsinhalte aufgenommen. Eine Thematisierung der Infektionswege und der Prävention von AIDS sowie der Umgang mit HIV-Infizierten ist ebenfalls vorgesehen.

Der wichtige und aktuelle Themenbereich „Schutz vor sexuellem Mißbrauch“ ist im Bildungsplan für die Grundschule in den ersten beiden Jahrgangsstufen angegeben, die Formulierung „Mißbrauch von Zärtlichkeitsformen durch falsche «Kinderfreunde»“ enthält jedoch verharmlosende, die Realität nicht angemessen widerspiegelnde Aspekte. Im Lehrplan der Realschule wird der „geschlechtliche Mißbrauch“ deutlicher angesprochen, in den 5. Hauptschulklassen ist umschreibend von „Verletzung der Würde“ die Rede und für GymnasiastInnen ist das Thema gar nicht vorgesehen.

Die Sexualität behinderter Menschen wird nicht angesprochen; zwar wird der Umgang mit Behinderten im Zusammenhang mit Partnerschaft und Familie thematisiert, es ist jedoch kein Bezug zum Thema Sexualität erkennbar.

## 2.2. BAYERN

Die schulische Sexualerziehung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Art. 4a des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (seit 1982 Art. 27 BayEUG) gesetzlich verankert. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst neue „Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung“ zum 17. Juli 1980 veröffentlicht, die am 12. April 1983 ergänzt wurden. Am 15. März 1989 wurden die „Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen“ hinzugefügt, am 2. September 1993 erfolgte nochmals eine Änderung der „Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung“. Diese Gesetzes- und Erlaßlage ist Gegenstand der Analyse.

### AUFBAU DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien bestehen aus allgemeinen, zum Teil grundsätzlichen Aussagen sowie einer nach Schularten und Klassenstufen gegliederten Aufstellung von Unterrichtsinhalten:

1. Grundsätze der Familien- und Sexualerziehung
2. Organisation in der Schule
3. Liste der Unterrichtsthemen
4. Beitrag der einzelnen Unterrichtsfächer
5. Hinweise zur LehrerInnenaus- und -fortbildung

### INHALT DER RICHTLINIEN

In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gilt „Familien- und Sexualerziehung als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule“. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur engen Zusammenarbeit. Die verbindlichen inhaltlichen Grundsätze für die Familien- und Sexualerziehung beruhen auf Bildungszielen bzw. Wertentscheidungen, die durch das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung und das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ausgewiesen sind. In der Volksschule sind die SchülerInnen außerdem „nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten (...)“.

Das vorrangige Ziel der Sexualerziehung ist die Förderung von Ehe und Familie, seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum §218 auch der besondere Schutz des ungeborenen Lebens. Sexualerziehung besteht

[in der Vermittlung von] „angemessener und ausgewogener Information zu Fragen (...) der Sexualität“. [Sie soll die SchülerInnen befähigen, ihre Geschlechtlichkeit anzunehmen sowie] „Gefahren für Leib und Seele abzuwehren“. [Sie] „fördert Einstellungen, die zur Entwicklung einer verantwortlichen Partnerschaft in einer künftigen Ehe und Familie erforderlich sind“.



## **BAYERN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1 UND 2**

- Unterschied der Geschlechter
- Mutterschaft
- Warnung vor sogenannten „Kinderfreunden“

### **KLASSE 3 UND 4**

- Aufgaben von Vater und Mutter
- Verhalten von Jungen und Mädchen
- Zeichen von Zuneigung und Liebe in Kameradschaft, Freundschaft, Ehe und Familie

### **KLASSE 5 UND 6**

- Integration der Sexualität in die Persönlichkeit (HS, GY)
- unterschiedliche Verhaltensweisen von Jungen und Mädchen (HS, GY)
- körperliche Merkmale der Geschlechter (HS, GY)
- seelische und körperliche Veränderungen in der Pubertät (HS, GY)
- notwendige tägliche Hygiene (HS, GY)
- Befruchtung, Schwangerschaft, Geburt (HS, GY)
- Achtung vor dem ungeborenen Leben (HS, GY)
- Rücksichtnahme auf die werdende Mutter (HS, GY)

### **KLASSE 7 UND 8**

- Freundschaft zwischen Jungen und Mädchen (HS, RS)
- sittliche Normen und Verpflichtungen der Geschlechter nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse (HS)
- sittliche Normen und Verpflichtungen im Bereich Sexualität und Liebe (RS, GY)
- Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für partnerschaftliches Verhalten (GY, HS, RS Kl. 9)
- Krisen des Jugendlichen in der Pubertät (HS, RS)
- Problematik früher Sexualbetätigung und Dauerbindung junger Menschen (HS, RS, GY)
- biologisch-medizinische und hygienische Informationen zum Thema AIDS (ab Kl. 8)

### **KLASSE 9 UND 10**

- Voraussetzungen für echte Partnerschaft: Fragen der Partnerwahl, Ehe und Familie
- soziale und rechtliche Fragen des Ehe- und Familienlebens, Mutterschutz (HS, RS, GY Kl. 9 - 13)
- Problematik der Prostitution (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)
- persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)

- Beeinflussung der Sexualität durch Massenmedien (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)
- Kommerzialisierung der Sexualität (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)
- Gefahren durch Drogen- und Alkoholmißbrauch (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)
- strafrechtliche Bestimmungen bei sexuellen Vergehen (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)
- Entwicklung des Menschen bis zur Geburt (HS, RS, GY)
- Erbkrankheiten und genetische Familienplanung (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)
- Schutz des ungeborenen Lebens; öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)
- verantwortete Elternschaft (HS, RS)
- Geschlechtskrankheiten und Hygiene (HS, RS; GY Kl. 9 - 13)
- Situation von Mann und Frau in der heutigen Welt (RS)
- psychologische, verhaltensbiologische und soziale Grundlagen menschlicher Sexualität (RS, GY)
- biologische, ethische und soziale Aspekte des Themas „AIDS“
- menschlicher Umgang mit HIV-Infizierten und AIDS-Kranken
- risikoarme sexuelle Verhaltensweisen

### KLASSE 9 BIS 13

- menschliches Sexualverhalten aus der Sicht christlicher Anthropologie (GY)
- Bedeutung der Hormone (GY)
- Hinweise auf Keimschädigungen, Ursachen gestörter Geschlechtsentwicklung (GY)
- soziale und ethische Aspekte der Familienplanung (GY)
- Schutz des ungeborenen Lebens, gesetzliche Grundlagen des Schutzes vorgeburtlichen Lebens, der Schwangerenberatung sowie der Schwangeren- und Familienhilfe (GY)
- positive und negative Eugenik, künstliche Befruchtung (GY)

### BERUFSSCHULEN

Die Inhalte der Familien- und Sexualerziehung sind im wesentlichen identisch, hinzukommen außerdem:

- Ehe als natürliche und verfassungsrechtlich geschützte Lebensgemeinschaft
- Ehelosigkeit
- harmonische und gefährdete Ehen, Ursachen für Ehekonflikte – Lösungshilfen
- ehewidriges Verhalten, Scheidung und Scheidungsfolgen
- Bedeutung der mütterlichen und väterlichen Zuwendung für die Entwicklung des Kindes.

2

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde die Behandlung aller Inhalte im Sekundarschulbereich eine Jahrgangsstufe früher angesetzt.

## AUSWERTUNG

Die terminologische Besonderheit, mit der die *„Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung an bayerischen Schulen“* betitelt werden, nimmt bereits eine Zuordnung der Sexualität in die Ehe vor. Anhand der vorgesehenen Unterrichtsinhalte lassen sich zusätzliche Norm- und Wertentscheidungen ausmachen. Eine religiöse Grundlegung der Sexualerziehung erfolgt vor allem für die Hauptschulen, wo die *„Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse“* zu unterrichten sind. Aber auch für Realschulen und Gymnasien wird die *„Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten“* herausgestellt. Eine Akzeptanz jugendlicher Sexualität läßt sich explizit nicht auffinden; durch die Koppelung von Sexualität an die Ehe, den Verweis auf die Probleme durch verfrühte Sexualbetätigung und frühe Dauerbeziehungen wird eine Sichtweise deutlich, die Jugendsexualität nur als problematisches Verhalten einordnet. Das Thema *„Selbstbefriedigung“* ist nicht vorgesehen.

Homosexualität wird als Unterrichtsinhalt relativ wertneutral mit Hinweisen zur Beachtung persönlicher und sozialer Aspekte angegeben. Die Gleichberechtigung von Frau und Mann wird ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnt und angestrebt; da insbesondere auf die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen und die unterschiedlichen Aufgaben von Frau und Mann in der Familie abgehoben wird, ist eher von einem Konzept der *„Gleichwertigkeit von Frau und Mann“* in ihrer Verschiedenheit als einem der Gleichberechtigung auszugehen.

Die unterrichtliche Behandlung der AIDS-Problematik ist ausführlich und sehr umfassend in den *„Richtlinien für die AIDS-Prävention“* geregelt. Grundlegende Zielsetzung ist insbesondere, *„existentielle Werthaltungen zu vermitteln, die nicht nur im Zusammenhang mit AIDS Gewicht haben“*. Hier werden vor allem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Partner sowie Treue zum Partner hervorgehoben.

Die Thematik *„Schutz vor sexuellem Mißbrauch“* wird nur mit der *„Warnung vor sogenannten Kinderfreunden“* abgehandelt. Der Unterrichtsinhalt *„Empfängnisverhütung“* könnte unter dem Aspekt der *„verantworteten Elternschaft“* oder in der *„Familienplanung“* (der allerdings nur für GymnasiastInnen vorgesehen ist) verortet werden. Das Thema *„Probleme des Schwangerschaftsabbruches“* wurden aufgrund der neuen Gesetzeslage gestrichen, um die Intentionen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum §218 verwirklichen zu können. Durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. September 1993 wurde statt dessen eine besondere Betonung des Schutzes des ungeborenen Lebens (vorher: werdendes Leben) und Hinweise auf Hilfen für Schwangere eingefügt.

Zur Thematik „Sexualität von Behinderten“ findet sich ein Hinweis auf die besondere „Empfindlichkeit von Kranken und Behinderten“, auf die in der Sexualerziehung Rücksicht zu nehmen sei. Unterrichtliche Bestimmungen zum Thema AIDS gelten für „Schulen für Kranke und Behinderte“ entsprechend. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Betreuungskräften sollte erfolgen.

## 2.3. BERLIN

Grundlage für Sexualerziehung an Berliner Schulen bildet der §22 des Schulgesetzes von Berlin in der Fassung vom 3. Oktober 1989. Der Berliner Rahmenplan enthält in seinem „Allgemeinen Teil“ unter der Nr. AV 27 die *Richtlinien zur Sexualerziehung* (Stand 1982). Ergänzt werden die Richtlinien durch Rundschreiben II der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, Nr. 85/1992 und Rundschreiben IV Nr. 34/1993.

### AUFBAU DER RICHTLINIEN

Der Rahmenplan wird eingeleitet durch präambelartige Ausführungen, die die Aufgaben von Schule und Elternhaus in der Sexualerziehung beschreiben sowie Angaben über die Zusammenarbeit enthalten. Es schließen sich zehn Punkte an, denen didaktisch-methodische Hinweise und teilweise explizit formulierte Unterrichtsinhalte zu entnehmen sind.

### INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung gehört zur Gesamterziehung. Diese ist eine Aufgabe des Elternhauses, aber auch der Schule. Von der engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern hängt daher auch erfolgreiche Sexualerziehung ab. An dieser Zusammenarbeit können neben den KlassenlehrerInnen auch die SchulärztInnen, die SchulpsychologInnen und die LehrerInnen der Religionsgemeinschaften mitwirken. Ziel der Sexualerziehung ist,

„den jungen Menschen Wissen, Verständnis und Verhaltensweisen nahezubringen, in denen sie sich als Mann und als Frau den Aufgaben gewachsen fühlen, die ihnen (...) in der Ehe, in der Familie und in der Gesellschaft gestellt werden“.

## AUSWERTUNG

Da die Berliner Richtlinien zur Sexualerziehung nicht sehr ausführlich sind, können manche Werthaltungen nur implizit erschlossen werden. Das Thema „*Jugendsexualität*“ ist jedoch in den Lerninhalten der Klasse 7 ausdrücklich vorgesehen, verantwortungsvolles sexuelles Verhalten in der Partnerschaft – vor und in der Ehe – wird ebenfalls angesprochen. Sexualität wird als zum menschlichen Leben gehörend betrachtet, wobei der Lustaspekt explizit erwähnt wird. Hingegen werden die Fortpflanzungs- und Kommunikationsfunktionen nicht aufgeführt. Sogar dem Thema „*Selbstbefriedigung*“ darf „*der Lehrer nicht aus dem Wege gehen*“. Zwar läßt sich eine deutliche Ausrichtung auf die Ehe als wichtigste Form der Partnerschaft feststellen, allerdings wird eindringlich der Abbau von Vorurteilen gegenüber homosexueller Zuneigung gefordert. Ein Rundbrief der Senatsverwaltung aus dem Jahr 1992 weist hierzu ausdrücklich darauf hin, daß VertreterInnen von Lesben- und Schwulenorganisationen in den Schulen einen Beitrag dazu leisten können, Vorurteile abzubauen und Gewalt zu verhindern.

Eine religiöse Grundlegung ist für die Sexualerziehung nicht feststellbar; auf unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Auffassungen in Einzelfragen ist jedoch rücksichtsvoll zu achten. Die Zielsetzung „*Gleichberechtigung von Frau und Mann*“ wird nicht ausdrücklich formuliert; die SchülerInnen sollen sich jedoch mit geschlechtsspezifischem Rollenverhalten „*auseinandersetzen*“ und darüber nachdenken, in welcher Weise und in welchem Umfang geschlechtsspezifisches Verhalten wesentlich durch die Umwelt beeinflußt wird.

Das Thema „*Empfängnisverhütung*“ ist für die Klassenstufe 7 vorgesehen, Fragen zum Schwangerschaftsabbruch sind als Unterrichtsinhalt dagegen nicht angegeben. Gleiches gilt für die Prävention von AIDS, hierzu gibt es auch in den ergänzenden Rundschreiben von 1992 und 1993 keine Hinweise. In die *Problematik des sexuellen Mißbrauchs* wird durch einen Rundbrief aus dem Jahr 1993 eingewiesen, während die geltenden Richtlinien aus dem Jahr 1982 noch die Warnung vor „*gefährlichen Kinderfreunden*“ vorsehen – eine Formulierung, die aus den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz stammt. Das Thema „*Sexualität und Behinderte*“ kommt nicht vor.

## **BERLIN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 2**

- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes
- unterschiedliche Geschlechtsmerkmale bei Junge und Mädchen, Mann und Frau

### **KLASSE 4**

- Entwicklung des Kindes vom 3. bis zum 10. Lebensjahr
- geschlechtsspezifisches Rollenverhalten von Mädchen und Jungen
- „gefährliche Kinderfreunde“ (1982)/sexueller Mißbrauch (1993)

### **KLASSE 5 UND 6**

- Fortpflanzung, Wachstum und Entwicklung aller Lebewesen
- körperliches Wachstum in der Pubertät
- biologische Entwicklungsprozesse in der Pubertät
- Menstruation und Pollution
- Konflikte mit sich und der Umwelt

### **KLASSE 7**

- psychosoziale Entwicklung in der Pubertät
- partnerschaftliche Bedürfnisse der Jugendlichen
- Selbstbefriedigung
- Anwendung und Wirksamkeit empfängnisverhütender Mittel
- Sexualstraftaten
- Abbau von Vorurteilen gegenüber gleichgeschlechtlicher Liebe
- sexuelles Verhalten Jugendlicher
- Verantwortung in Partnerschaft, Familie und Ehe
- Geschlechtsrollenverhalten von Jugendlichen

### **KLASSE 8**

In der Klasse 8 ist Sexualerziehung nicht explizit vorgesehen.

### **KLASSE 9 UND 10**

- Fragen der Partnerschaft und Ehe
- Verantwortung dem anderen gegenüber vor und in der Ehe
- Fragen des Erlebens geschlechtlicher Lust
- Sexualität und Konsum, Sexualität in der Werbung



## 2.4. BRANDENBURG

Das Land Brandenburg sieht für Sexualerziehung keine eigenen Richtlinien vor, sondern regelt sie im Rahmen der Fachlehrpläne. Die gesetzliche Grundlage bildet der §25 des Ersten Schulreformgesetzes (1992). In die Analyse werden die Fachlehrpläne für Sachkunde, Biologie und Politische Bildung miteinbezogen sowie das Rundschreiben Nr. 74/1993 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Die Lehrpläne für Religion und Ethik, die ebenfalls Inhalte aus dem Bereich der Sexualerziehung enthalten, lagen nicht vor.

### INHALT DER FACHLEHRPLÄNE

Schulische Sexualerziehung ergänzt die Erziehung der Eltern, welche rechtzeitig über Ziele, Inhalt und Form zu unterrichten sind. Sie hat das Ziel, altersgemäß mit biologischen, ethischen und kulturellen Fragen der „*Geschlechtlichkeit des Menschen*“ vertraut zu machen. SchülerInnen sollen verantwortungsbewußte, sittlich begründete Entscheidungen und Verhaltensweisen entwickeln können und zu menschlicher, sozialer Partnerschaft fähig werden.

## AUSWERTUNG

In den amtlichen Verlautbarungen des Landes Brandenburg wird Sexualität als zum Wesen des Menschen gehörend betrachtet, die vielfältige existentielle Erfahrungen vermitteln kann. Angesprochen werden die Fortpflanzungsfunktion der Sexualität, ihr Partnerbezug, der Selbstbestätigungs- und der Lustaspekt. Durch diese Punkte ist ein sehr umfassendes Sexualitätskonzept charakterisiert. Personale Liebe spielt zwar im Hinblick auf den Partnerbezug der Sexualität eine Rolle, wird jedoch nicht als unabdingbare Voraussetzung für Sexualität abgeleitet.

Eine religiöse Grundhaltung, auf die sich Sexualerziehung beziehen sollte, ist weder im §25 des Schulreformgesetzes noch in den vorliegenden Fachlehrplänen auszumachen. Die notwendige Offenheit gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen soll jedoch ausdrücklich gewahrt werden.

Eine Akzeptanz jugendlicher Sexualität zeigt sich durch die Aufnahme der Thematik in die Fachlehrpläne für Biologie oder für Politische Bildung. Bereits für die Klassenstufen 5 und 6 ist das Thema „*Empfängnisverhütung*“ vorgesehen. Das deutet ebenfalls darauf hin, daß Geschlechtsverkehr als jugendliche Realität anerkannt wird.

Das Thema „*Selbstbefriedigung*“ hat einen selbstverständlichen Platz im Themenkatalog für Sexualerziehung erhalten, ebenso wie homosexuelle Beziehungen, Fragen zur Problematik des Schwangerschaftsabbruches, zu den Implikationen von Prostitution oder zum Thema AIDS. Hierzu ist zusätzlich ein Rundschreiben des zuständigen Ministeriums verfaßt, das sowohl zu präventiven Ansätzen als auch zum humanen Umgang mit HIV-Infizierten Aussagen macht.

Gleichberechtigte, partnerschaftliche Zielsetzungen für das Verhältnis von Frau und Mann lassen sich aus der Thematisierung des Geschlechterrollenwandels ablesen; zur Vermeidung von Geschlechterrollenklichses soll bereits in der Grundschule sensibilisiert werden. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, daß selbst im biologischen Bereich nicht nur die körperlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern, sondern auch ihre Gemeinsamkeiten herausgestellt werden sollen.

Die Thematik „*Schutz vor sexuellem Mißbrauch*“ ist mit der vorsichtigen Formulierung „*mögliches sexuelles Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und eventuelle Gefahren*“ erst für die Klassenstufe 5 bzw. 6 vorgesehen; in den Klassen 9 und 10 wird dann ausdrücklich von sexuellem Mißbrauch gesprochen.



## **BRANDENBURG EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1 (SACHKUNDE)**

- körperliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen
- Freundschaften zwischen Mädchen und Jungen
- Verhalten in Partnerschaft und Familie
- Vermeiden von Rollenklischees

### **KLASSE 2 (SACHKUNDE)**

- Schwangerschaft und Geburt
- Vorbereitung der Familie auf die Geburt
- Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern

### **KLASSE 3 (SACHKUNDE)**

- Wunsch nach Liebe, Nähe und Zärtlichkeit von Mädchen und Jungen/Frau und Mann
- Ausdrucksformen der Gefühle
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt

### **KLASSE 4 (SACHKUNDE)**

- körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Körperbewußtsein entwickeln
- Kontakte zu anderen Kindern herstellen

### **KLASSE 5 UND 6 (BIOLOGIE)**

- körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Menstruation, Pollution, Entwicklung sekundärer Geschlechtsmerkmale
- Selbstbefriedigung
- Körperpflege von Jungen und Mädchen
- Verhalten von Jungen und Mädchen untereinander
- mögliches sexuelles Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und die Vermeidung von Gefahrensituationen

- vertiefte Kenntnisse zu Schwangerschaft und Geburt
- Schwangerschaftsverhütung
- Verhaltenserwartungen gegenüber Frau und Mann in der heutigen Gesellschaft

### **KLASSE 9 UND 10 (POLITISCHE BILDUNG BZW. BIOLOGIE)**

- Funktionswandel der Familie, Wandel in der Kindererziehung (Politische Bildung, Biologie)
- Liebe als Basis zwischenmenschlicher Beziehungen (Biologie)
- Gruppenzwang und Werbung (Biologie)

- Rollenverteilung in Beruf und Familie (Politische Bildung)
- erste Liebe (Politische Bildung)
- jugendliches Sexualverhalten (Biologie)
- Fortpflanzung, Partnerbezug und lustvolles Erleben als sexuelle Funktionen (Biologie)
- heterosexuelle und homosexuelle Lebensformen (Politische Bildung, Biologie)
- Partnerwechsel und Treue (Politische Bildung)
- Körpersprache (Politische Bildung)
- seelische, moralische, rechtliche und gesundheitliche Probleme des Schwangerschaftsabbruchs (Biologie)
- Verhütung (Politische Bildung, Biologie)
- AIDS (Politische Bildung, Biologie)
- Glück, Enttäuschung und Verantwortung (Politische Bildung)
- Gewalt und sexueller Mißbrauch, Nötigung (Politische Bildung)
- Prostitution (Politische Bildung, Biologie)
- Körperpflege, Hygiene, Geschlechtskrankheiten (Biologie)

#### **JAHRGANGSSTUFE 12 UND 13 (BIOLOGIE)**

- Genetik und Gentechnologie
- evolutionäre Entwicklung des Menschen
- AIDS-Prävention und sozialer Umgang mit HIV-Infizierten



## 2.5. BREMEN

Die Bremer Richtlinien zur Sexualerziehung sind seit dem 1. August 1974 in Kraft und bestehen aus zwei Seiten mit überwiegend knappen Statements. Gesetzesgrundlage ist der §2 Abs. 2 des Bremer Schulgesetzes in der Neufassung vom 27. Juli 1990.

Zusätzlich ist vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst ein „*Leitfaden zur Sexualerziehung in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen*“ (1987) herausgegeben worden, der sehr viel detaillierter auf Sexualerziehung eingeht, sowie *Elternmerkblätter zu den Themen „sexueller Mißbrauch“* (1991) und *„Homosexualität“* (1992). Diese Schriften werden ebenfalls in die vorliegende Analyse einbezogen. Außerdem gibt es ein *Hef mit Informationen über Medien, Beratungseinrichtungen und Initiativgruppen* (1993), das aber keine Angaben hinsichtlich der Analysekategorien enthält.

### AUFBAU DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien sind gegliedert in

1. Aufgabe der Sexualerziehung
2. Voraussetzungen
3. Durchführung (Grundlagen und Unterrichtsziele)
4. Beitrag der Unterrichtsfächer

### INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung gehört zum Erziehungsauftrag der Schule und soll den Schülern sachliches Wissen vermitteln, das es ihnen ermöglicht, sich angemessen sprachlich auszudrücken und urteilen zu können. Als wichtigste Ziele werden genannt:

1. Bejahung menschlicher Sexualität
2. Freiheit zu sittlicher Entscheidung
3. Entwicklung eines Bewußtseins über die Grenzen der Freiheit, insbesondere durch Verantwortung vor dem Partner, der Familie, dem möglicherweise entstehenden Leben und vor sich selbst

Die Sexualerziehung sollte in größtmöglicher Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden; sie sind über Ziel, Inhalt und Form rechtzeitig zu unterrichten (§2, Abs. 2 BremSchuG).

## **BREMEN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **BIS ZUM ENDE DES 1. SCHULJAHRES**

- Unterschied der Geschlechter (1974); Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter (1987)
- Mutterschaft (1974), Schwangerschaft und Geburt (1987)
- Gefährdung durch „Kinderfreunde“ (1974), sexueller Mißbrauch (1987)
- Kinder in unterschiedlichen Familiensituationen (1987)
- männliche und weibliche Homosexualität (1987)
- Partnerschaft, Ehe, gleichgeschlechtliche Beziehungen
- Schwangerschaftsabbruch, § 218 (1987)
- Masturbation

### **BIS ZUM ENDE DES 6. SCHULJAHRES**

- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- sexuelle Reaktionen des Körpers: Menstruation, Pollution
- Sexualhygiene
- Empfängnisverhütung
- Promiskuität, Prostitution
- Ehe- und Familienrecht, Rechte von Kindern
- Scheidung (1987)
- Sexualität und Gewalt (1987)
- Triebverbrechen, Geschlechtskrankheiten
- Kommerzialisierung von Sexualität (1987)
- abweichendes Sexualverhalten (1987)

### **BIS ZUM ENDE DES 9./10. SCHULJAHRES**

(unter Vermeidung reiner Wissensvermittlung und Überbetonung problematischer Erscheinungen)

- Bau und Funktion der Sexualorgane
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Verhalten der Geschlechter (1974), geschlechtsspezifisches Verhalten (1987)
- Embryologie
- hormonale und genetische Bedingungen menschlicher Sexualität
- Entwicklungspsychologie (im Hinblick auf zukünftige Elternschaft)
- Ehelosigkeit, ledige Mütter
- sexuelle Minderheiten
- Entwicklungen im Strafrecht



## AUSWERTUNG

Eine christlich-religiöse Werthaltung ist in den Bremer Richtlinien nicht erkennbar, andere Werthaltungen können nur indirekt erschlossen werden, wenn „*der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung (...) unverzichtbares Gebot der Schule [ist]*“. Darüber hinaus fordert der Leitfaden zur Sexualerziehung (1987) Toleranz gegenüber religiösen und weltanschaulichen Empfindungen.

Eine ausdrückliche Akzeptanz jugendlicher Sexualität kann aus dem Lehrplan Biologie der 5. Klasse herausgelesen werden, wenn im Zusammenhang mit Pubertätserscheinungen als Verhaltensdisposition angegeben wird, daß „*keine Schuldgefühle bei sexuellen Reaktionen des eigenen Körpers empfunden*“ werden sollen und „*Einstellungssicherheit, auf die Wünsche des sexuellen Partners einzugehen*“ angestrebt wird. In dem Leitfaden zur Sexualerziehung ist eine ganze Unterrichtsreihe zu Erscheinungsformen von Sexualität vorgeschlagen. Die SchülerInnen sollen hierdurch „*Sexualität als integrierten Bestandteil von Freundschaften*“ erkennen, indem für Jugendliche so wichtige Themen wie „*Selbstbefriedigung*“, „*vorehelicher Geschlechtsverkehr*“ oder „*Petting*“ behandelt werden. Allerdings ist diese Unterrichtsreihe ebenso wie das Thema „*Empfängnisverhütung*“ erst für die Klassenstufe 9/10 vorgesehen.

„*AIDS*“, „*Schwangerschaftsabbruch*“ sowie „*andere Partnerschaften*“ anstelle der Ehe gehören ebenfalls in den Themenkatalog, insbesondere soll „*Homosexualität als Zuneigungs- und Lebensform anerkannt*“ werden. Zum Problembereich „*sexueller Mißbrauch*“ wurde ein spezielles Elternmerkheft herausgegeben, aus dem auch LehrerInnen eine Vielzahl an Informationen entnehmen können. Die Formulierung des Themas „*Gefährdung durch Kinderfreunde*“ in den Richtlinien von 1974 kann damit als überholt angesehen werden. Geschlechtsspezifische Fragestellungen erhalten einen breiten Raum im Rahmen mehrerer Unterrichtsreihen im Leitfaden, wobei die Aufhebung von Benachteiligungen als Zielsetzung deutlich erkennbar zum Ausdruck kommt. „*Sexualität von behinderten Menschen*“ wird nicht ausdrücklich erwähnt.

## 2.6. HAMBURG

Die zur Zeit noch geltenden „*Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg*“ aus dem Jahr 1981 wurden von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung als „*überarbeitungsbedürftig*“ betrachtet. Die Verabschiedung einer Neufassung ist für den Anfang des Jahres 1996 geplant. Da die „interne Entwurfsfassung“ vom 18. Oktober 1995 von der Behörde für die Auswertung in der vorliegenden Expertise zugesandt wurde, wird sie auch für die Analyse berücksichtigt. Die gesetzliche Grundlage bildet der §5 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 18. Juni 1985.

### AUFBAU DES RICHTLINIENENTWURFS

Die Richtlinien sind in drei große Teile gegliedert:

- **Teil A** befaßt sich mit der Konzeption schulischer Sexualerziehung und beschreibt Aufgaben und Ziele, Unterrichtsorganisation und Arbeitsformen sowie die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule.
- **Teil B** enthält Angaben zur Durchführung schulischer Sexualerziehung mit Einzelheiten zu den Themenbereichen, zur Leistungsbewertung und genauere Hinweise für die einzelnen Schulstufen.
- **Teil C** enthält Überlegungen zur Intervention bei HIV-Infektionen/AIDS-Erkrankungen und zu sexuellem Mißbrauch.

### INHALT DES RICHTLINIENENTWURFS

Sexualerziehung gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie knüpft an die Sexualerziehung des Elternhauses an und ergänzt diese. Dabei gehen die Richtlinien von einem erweiterten Sexualitätsbegriff aus: Sexualität hat neben der Fortpflanzungsfunktion einen Lustaspekt, einen Beziehungsaspekt und einen Identitätsaspekt. Sie ist eine wesentliche Lebensäußerung und ein wichtiges Bedürfnis in allen Lebensphasen, von der Kindheit bis zum Alter. Sexualerziehung ist an den Werten des Grundgesetzes orientiert und soll den SchülerInnen

„Hilfestellung dazu geben, ihr gegenwärtiges und ihr zukünftiges Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten“.

Dabei muß sie dem Realitätsprinzip angemessen und gleichzeitig der Mündigkeit verpflichtet sein. Das bedeutet, daß ein Wissenschaftsbezug hergestellt wird, der die sachlich-wissenschaftlichen Grundlagen abdeckt. Sexualerziehung enthält einen historisch-gesellschaft-

## HAMBURG VERBINDLICHE UNTERRICHTSINHALTE

Die folgenden Themenbereiche mit den anschließend aufgeführten Schwerpunkten sind als verbindliche Unterrichtsinhalte zu betrachten:

- Sexualität, Körperlichkeit und Sexualverhalten
- Sexualität und Fortpflanzung
- Sexualität und Identitätsfindung
- Sexualität und Beziehung
- Sexualität und Gesellschaft

### KLASSE 1 - 4

- Körperteile, Geschlechtsunterschiede, Geschlechtsorgane
- Entwicklung von Mädchen und Jungen (Vorpubertät)
- kindliches Sexualverhalten, hetero- und homoerotische Spiele
- Geschlechtsverkehr und Lust
- unterschiedliche Gefühle wahrnehmen und ausdrücken
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- „mein Körper gehört mir“ (Prävention von sexuellem Mißbrauch)
- Abbau einengender Geschlechtsrollenfixierungen
- Wie gehen Mädchen und Jungen miteinander um?

- Freundschaft, Verliebtsein
- Verständnis für verschiedene Formen des Zusammenlebens und Aufwachsens

Folgende Themen können, wenn sie von den Kindern selbst eingebracht werden, zusätzlich altersgerecht und „mit aller Vorsicht“ aufgenommen werden:

- Schwangerschaftsverhütung
- Abtreibung
- verschiedene sexuelle Orientierungen

### KLASSE 5 / 6

- Aufgaben und Konflikte in der Pubertät
- körperliche Veränderungen in der Pubertät
- Lage, Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Koitus, Zeugung, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- grundlegende Bedürfnisse des Säuglings
- Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung
- Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrolle
- Freundschaft, Verliebtsein, Liebe
- Kinder in unterschiedlichen Familiensituationen
- Abbau von Geschlechtsrollenfixierungen

## KLASSE 7 - 10

- Sexualverhalten (Petting, Selbstbefriedigung, Koitus)
- sexuelle Reaktionen von Frau und Mann
- Informationen zum Besuch beim Frauenarzt/ bei der Frauenärztin
- AIDS, Geschlechtskrankheiten, Erkrankungen der Geschlechtsorgane
- Schwangerschaft und Geburt, Bedürfnisse des Säuglings
- Empfängnisverhütung
- Schwangerschaftsabbruch
- geschlechtsspezifisches Verhalten von Mädchen und Junge, Frau und Mann
- emotionale Erlebnisse im Zusammenhang mit Sexualität
- Hetero-, Homo- und Bisexualität
- Gefühle und Erfahrungen in Intimbeziehungen
- Mißbrauch und Gewalt in Beziehungen
- verschiedene Formen des Zusammenlebens
- Diskussion um den §218
- gesellschaftliche Situation Homosexueller
- Sexualität und Strafrecht
- Geschlechtsrollenstereotype und Frauenbewegung
- Prostitution, Pornographie und Perversionen

## KLASSE 11 - 13

(aufgeführt werden nur Inhalte, die nicht vorher schon vorgesehen sind)

- Sexualität in verschiedenen Lebensphasen
- Schwangerschaftsvorsorge (z. B. vorgeburtliche Diagnostik)
- Hilfen und Unterstützung im Schwangerschaftskonflikt
- unterschiedliche Wertvorstellungen zu Sexualität und Partnerschaft
- Gewalt im Verhältnis der Geschlechter
- Sexualpartnerschaften in verschiedenen Kulturen
- Ehe- und Familienrecht, Scheidungsrecht, Sorgerecht
- AIDS im Kontext von Moral und Recht
- Sexualgeschichte des Christentums und anderer Religionen und Weltanschauungen
- Sexualität in Kunst und Literatur
- Bevölkerungsentwicklung und Familienplanung
- Reproduktionsmedizin und Gentechnologie



lichen Bezug, der aufzeigt, daß sich im historischen Prozeß die Formen menschlichen Zusammenlebens gewandelt haben. Außerdem soll sie geschlechtsspezifische Erfahrungen berücksichtigen, um das Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen.

Folgende sechs Zielsetzungen werden hauptsächlich verfolgt: Die SchülerInnen erhalten ein altersangemessen gesichertes Faktenwissen. Ihnen soll eine positive Grundeinstellung zur Sexualität nahegebracht werden, und sie werden darin unterstützt, im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich zu handeln. Die SchülerInnen sollen in ihrer Kommunikationsfähigkeit gefördert werden und die Fähigkeit entwickeln, im Bereich von Sexualität ethisch begründete Entscheidungen zu treffen und ihr Handeln entsprechend auszurichten.

## AUSWERTUNG

*Der neue Entwurf der Hamburger Richtlinien zur Sexualerziehung* ist in allen für die Analyse berücksichtigten Punkten sehr differenziert und ausführlich. Eine Anbindung an religiöse Wertsetzungen ist nicht zu erkennen. Die Sexualerziehung in den Schulen der Hansestadt Hamburg soll explizit offen sein für unterschiedliche kulturelle und religiöse Vorstellungen. Das bedeutet nicht, daß die Richtlinien keine klar erkennbaren Orientierungen enthalten.

Zunächst wird der Sexualerziehung ein weiter Begriff menschlicher Sexualität zugeordnet, der neben der Fortpflanzungsfunktion auch den Lust-, den Identitäts- und den Beziehungsaspekt in einer Partnerschaft berücksichtigt. Die Kommunikationsfunktion wird ebenfalls angesprochen. Daraus ergibt sich konsequenterweise die Zielsetzung, diesen Aspekten im Unterricht auch Rechnung zu tragen.

An mehreren Stellen des Entwurfes läßt sich eine eindeutige *Akzeptanz kindlicher und jugendlicher Sexualität* erkennen. So findet sich z. B. im Katalog der verbindlichen Themenbereiche bereits für die Grundschule der Schwerpunkt „*kindliches Sexualverhalten*“. Gegebenenfalls, wenn SchülerInnen entsprechende Fragen stellen, kann hier schon auf Schwangerschaftsverhütung eingegangen werden. Spätestens ab der Klasse 5 steht Empfängnisverhütung jedoch verbindlich auf dem Lehrplan. Selbstbefriedigung soll explizit und verbindlich ab der Klasse 7 thematisiert werden, kann jedoch auch schon in der Grundschule unter dem thematischen Schwerpunkt „*kindliches Sexualverhalten*“ angesprochen werden.

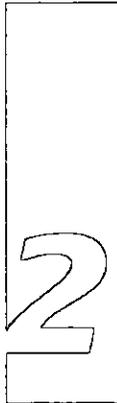
*Prävention von sexuellem Mißbrauch* – auch im Sinne von Täterprävention durch jungenspezifische Ansätze – ist ebenfalls als wichtiges Thema eingeplant. In der Primarstufe soll mit dem Abbau einengender Geschlechtsrollenfixierungen im Rahmen der Sexualerziehung begonnen werden. Dieses Thema zieht sich mit zunehmender Intensität durch alle Jahrgangsstufen. *Gleichberechtigung von Frau und Mann* ist eine explizit und nachdrücklich anvisierte Zielsetzung.

*Heterosexuelle Partnerschaften*, ob im Rahmen der Ehe oder in einer anderen Form, sowie *homosexuelle Partnerschaften* werden als gleichwertig anerkannt. Einen entsprechenden Platz findet das Thema gleichgeschlechtlicher Liebe daher u. U. ebenfalls schon in der Grundschule. Das Kennenlernen unterschiedlicher Lebensweisen und Entfaltungsmöglichkeiten sowie Achtung und Toleranz gegenüber der Sexualität anderer bezieht auch die *Sexualität Behinderter* ausdrücklich mit ein.

Der Problematik rund um die Krankheit AIDS soll in jedem Fall eine unterrichtliche Behandlung des lust- und liebevollen Erlebens von Sexualität vorausgehen. Zugleich sollte ein realistischer Angstabbau mit einer gleichzeitigen Stärkung des Verantwortungsbewusstseins erfolgen.

Verantwortungsgefühl und Ehrfurcht vor dem Leben gebieten es, nicht leichtfertig die Zeugung eines unerwünschten Kindes zu riskieren. Der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften durch Informationen zur Empfängnisverhütung kommt daher ein breiterer Raum zu als der Auseinandersetzung mit Schwangerschaftskonflikten. Hilfen, Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für Schwangere werden in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgeführt.

Damit finden alle für die vorliegende Expertise ausgewählten Analyseaspekte *in dem neuen Richtlinienentwurf der Stadt Hamburg* ausführliche Berücksichtigung.



## 2.7 HESSEN

Das Bundesland Hessen hat einen „*Rahmenplan und Richtlinien für die Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen*“ aus dem Jahr 1985 vorgelegt. Gesetzliche Grundlage für die Sexualerziehung an Schulen bildet der §2 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1982. Der Rahmenplan ist in vier übergreifende Abschnitte gegliedert.

Der erste Teil umfaßt die Grundsätze für die Sexualerziehung, einschließlich:

- Bedeutung und Stellung der Sexualerziehung in der Gesamtpädagogik,
- Ziele und Themenbereiche der kognitiven und emotional-affektiven Aspekte,
- Einbindung in die Fächer Biologie, Gesellschaft und Religion/Ethik.

Ausführungen über das Elternrecht und den staatlichen Erziehungsauftrag sowie über Sexualerziehung in Klassen mit großem Anteil an Kindern aus anderen Kulturkreisen runden diesen Teil ab.

Der zweite Teil, der sich mit der Durchführung der Sexualerziehung befaßt, bezieht sich auf alle Schulformen und Jahrgangsstufen mit einer entsprechenden Zusammenstellung der Unterrichtsinhalte. Den Themenkatalogen folgen kurze Bemerkungen zur Leistungskontrolle und zu Schülerbefragungen.

Im dritten Abschnitt schließen sich knapp formulierte Grundsätze für die Auswahl von Arbeitsmitteln und -hilfen an. In die Überlegungen über „verwendbare Medien und das Verfahren bei der Auswahl“ werden u. a. Literatur für SchülerInnen, visuelle Medien und Veranstaltungen außerhalb der Schule miteinbezogen.

Der vierte Teil enthält „Hilfen für den Lehrer“ und weist auf geeignete Aus- und Fortbildungslehrgänge, Informations- und Beratungsstellen hin.

### INHALT DES RAHMENPLANS

Sexualität ist sowohl für das Individuum als auch für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Daher soll Sexualerziehung die „biologischen, sozialen und ethischen Bereiche der Geschlechtlichkeit umfassen und sowohl die emotional-affektiven als auch die kognitiven Aspekte berücksichtigen“. Sie soll sittliche Entscheidungen ermöglichen und zum Verständnis für die Bedeutung der Partnerschaft, vor allem der Ehe und Familie, beitragen. Faktoren, wie gesellschaftliche Wandlungsprozesse, ändern die Einstellungen junger Menschen zur Sexualität. Diese, sowie die der Eltern, sind zu berücksichtigen.

Da eine umfassende und ganzheitliche Erziehung angestrebt wird, müssen drei Bereiche der Sexualität berücksichtigt werden:

- der religiös-ethische Bereich,
- der gesellschaftliche Bereich und
- der biologische Bereich.

Von ihrer Struktur her überlagern sich diese drei Komponenten. Für alle gilt gleichermaßen, daß Wissensvermittlung allein nicht ausreichend ist, sondern gefühlsbezogene, affektive Aspekte hinzukommen müssen.

In den Überlegungen zum „Elternrecht und staatlichen Erziehungsauftrag“ wird der allgemeine Auftrag der Schule zur Bildung und Erziehung der Kinder dem Elternrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Auf das notwendige Zusammenwirken von Schule und Elternhaus „durch größtmögliche Abstimmung“ wird hingewiesen.

## AUSWERTUNG

Der religiös-ethische Bereich wird als einer der konstituierenden für Sexualität definiert. Christliche Sozialethik wird als Begründung angeführt für die Auffassung, Sexualität gehöre zur Geschöpflichkeit des Menschen. Die religiös-ethische Grundlegung der Sexualerziehung wird allerdings hauptsächlich im Religionsunterricht der Sekundarstufe II verankert. Entsprechend ist es Aufgabe der Sexualerziehung,

„Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie zu entwickeln“.

Die vorrangige Einbindung der Sexualität in die Ehe zeigt sich in den hessischen Richtlinien an mehreren Stellen. Daß Liebe die Basis für zwischenmenschliche und damit auch für sexuelle Beziehungen darstellt, ist ebenfalls in den empfohlenen Unterrichtsinhalten aufzufinden.

Eine Akzeptanz von Jugendsexualität läßt sich nicht feststellen, wenn auch das Thema „Formen des jugendlichen Sexualverhaltens“ ohne Hinweise auf eine Wertung in der Sekundarstufe I vorgesehen ist. Gleiches gilt für das Thema Selbstbefriedigung.

Homosexualität wird als Unterrichtsthema für die Sekundarstufe I erwähnt, steht jedoch am Ende der Themenliste noch unterhalb solch problematischer Themen wie Geschlechtskrankheiten, Prostitution und „abartiges Sexualverhalten“. Eine Akzeptanz als gleichwertige Lebensweise kann daraus nicht abgeleitet werden.

Das wichtige Thema „Prävention von sexuellem Mißbrauch“ erscheint bei den empfohlenen Unterrichtsinhalten der Grundschule und der 5. und 6. Klasse fast beschönigend



unter der Formulierung „Umgang“ bzw. „mögliches sexuelles Verhalten von Erwachsenen und älteren Jugendlichen gegenüber Kindern und eventuelle Gefahren“. Es entsteht der Eindruck, als wolle man dieses Thema nicht genauer problematisieren.

Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch sind ohne nähere Angaben im Themenkatalog für die 7. - 10. Klasse aufgeführt. Folgende Aussage, die deutlich zur Sexualität Behinderter Stellung bezieht, findet sich in den meisten anderen Länderrichtlinien nicht:

„Beim derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ist davon auszugehen, daß sich das geschlechtliche Verhalten behinderter Kinder nicht grundsätzlich von dem nichtbehinderter unterscheidet.“

Abb. 7

## **HESSEN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1 - 4**

- Unterschiede zwischen Junge und Mädchen/ Mann und Frau
- Aufgaben und unterschiedliches Verhalten der Geschlechter
- Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen
- vom Säugling zum Schulkind
- Entstehung neuen Menschenlebens
- verschiedene Formen des Zusammenlebens
- Umgang von Erwachsenen und Jugendlichen mit Kindern und mögliche Gefährdungen
- körperlich-seelische Anzeichen der Pubertät (Klasse 4)

### **KLASSE 5 UND 6**

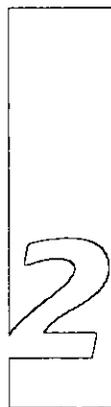
- Entwicklung und Funktion der Geschlechtsorgane (z. B. Menstruation, Pollution, sekundäre Geschlechtsmerkmale, Veränderungen der Gestalt, Selbstbefriedigung)
- gesundheitserzieherische Aspekte; Hygiene
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Verhalten von Jungen und Mädchen untereinander
- mögliches sexuelles Verhalten Erwachsener und älterer Jugendlicher gegenüber Kindern, Vermeidung von Gefährdungen

## KLASSE 7 - 9 UND 10

- verantwortete Elternschaft
- Liebe als Basis zwischenmenschlicher Beziehung
- Formen jugendlichen Sexualverhaltens
- Konsumverhalten, Gruppenzwang und Werbung
- Triebverzicht, Triebbeherrschung und Askese
- Empfängnisregelung und Geburtenplanung
- seelische, moralische, rechtliche und gesundheitliche Probleme des Schwangerschaftsabbruches
- Fortpflanzung, Partnerbezug und lustvolles Erleben als Funktionen der Sexualität
- Entwicklung und Bedeutung des Schamgefühls
- Neugeborenes bei Mensch und Tier
- Rechtsgrundlage des Geschlechts- und Familienlebens
- gesundheitliche Aspekte der Körperpflege
- Geschlechtskrankheiten
- Einfluß vom Rauschmitteln auf die Sexualität
- Prostitution
- abartiges Sexualverhalten
- abweichendes Sexualverhalten, z. B. Homosexualität

## KLASSE 11 - 13

- Humangenetik (Biologie)
- Probleme der menschlichen Entwicklung (Biologie)
- Evolution (Biologie)
- Verhaltensphysiologie (Biologie)
- Entwicklungsphysiologie (Biologie)
- ethische Relevanz menschlichen Tuns (Evangelische Religionslehre)
- ethisch verantwortete Handlungsperspektiven (Evangelische Religionslehre)
- Zusammenhänge von Religion und Gesellschaft (Evangelische Religionslehre)
- Normen, Werte, Sinndeutungen (Evangelische Religionslehre)
- christliche Ethik als Humanum (Katholische Religionslehre)
- Möglichkeiten und Grenzen menschlicher Freiheit (Katholische Religionslehre)
- Gewissen als Instanz für das eigene Handeln (Katholische Religionslehre)
- Findung, Entwicklung, Weitergabe von Normen (Katholische Religionslehre)
- Wechselwirkung von Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe (Katholische Religionslehre)



# 2.8.

## MECKLENBURG-VORPOMMERN

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine eigenständigen Richtlinien zur Sexualerziehung, nach Angaben des Kultusministeriums wird jedoch daran gearbeitet. Sexualerziehung wird daher z. Zt. durch die „*Vorläufigen Rahmenrichtlinien für die Grundschule, die Hauptschule und das Gymnasium*“ geregelt. Gesetzliche Grundlage bildet das Erste Schulreformgesetz aus dem Jahr 1991.

In die Analyse einbezogen wurden die Richtlinien für den Heimat- und Sachkundeunterricht der Grundschule und für Biologie in Hauptschule, Realschule und Gymnasium.

### INHALT DER VORLÄUFIGEN RAHMENRICHTLINIEN

Die Richtlinien für den Sachunterricht der Grundschule enthalten keine besonderen Angaben zur Sexualerziehung. Die Lehrpläne für den Biologieunterricht führen aus, daß die SchülerInnen

„Wissen erwerben [sollen] über den Bau und Funktion der Organsysteme und damit ihres eigenen Körpers. Dabei erfahren sie, wie sie selbst zu ihrer Gesunderhaltung beitragen können.“

aus: Richtlinien Hauptschule

Gemäß den Richtlinien für Realschule und Gymnasium eröffnet der Biologieunterricht den SchülerInnen

„wichtige Lebens- und Orientierungshilfen zur Gewährleistung der körperlich-seelischen Gesundheit des Menschen“, [er leistet] „Einblicke in Fragen zwischenmenschlicher Beziehungen und Sexualität“ [und bietet den Schülern] „wissenschaftliche Hypothesen zur Entwicklung der lebenden Natur und des Menschen“.

Besonders herausgehoben wird in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Familie und die Beziehungen zu anderen Mitmenschen. „*Gesundheits- und Sexualerziehung*“ im Rahmen des Biologieunterrichtes soll außerdem dazu beitragen,

„Werturteile zu bilden und verantwortungsbewußte Entscheidungen zu treffen“ [sowie] „Lebens- und Orientierungshilfe für aktuelle Probleme (z. B. Pubertät, AIDS) zu vermitteln, deren Bewältigung nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse ist“.

Die Lernziele für die Gesundheits- und Sexualerziehung werden unterschieden in kognitive und affektive, wobei es im affektiven Bereich um Einsichten und Werthaltungen geht.

## AUSWERTUNG

In den vorliegenden *Vorläufigen Rahmenrichtlinien* ist keine religiöse Werthaltung zum Themenbereich Sexualerziehung zu erkennen.

Eine deutlich erkennbare Wertimplikation ergibt sich im Hinblick auf Familie. Auf das Zusammenleben in der Familie, mit den dazugehörenden Rechten und Pflichten, wozu auch die „Rücksichtnahme“ auf die werdende Mutter oder auf Mütter mit Kleinkindern gehört, soll die „Gesundheits- und Sexualerziehung“ explizit hinwirken. Die Bezeichnung kennzeichnet den zweiten deutlichen Wertaspekt der Lehrpläne: die Gesunderhaltung des Körpers „[ist] nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse“. In den Richtlinien für den Sachunterricht der Grundschule erscheint außerdem für die Klassenstufe 4 unter dem Themenkreis „Gesunde Lebensweise und Familie“ der Lerninhalt „richtige Verhaltensweisen zwischen den Geschlechtern“, ohne daß näher ausgeführt wird, was unter diesem „richtigen“ Verhalten zu verstehen sei. Wenn man vom Grundtenor der Richtlinien ausgeht, kann dahinter eine Einstellung vermutet werden, die bis in die sechziger Jahre noch weitgehend verbreitet war und ab dem Grundschulalter zwischen Jungen und Mädchen keinen regelmäßigen Umgang – z. B. beim Spielen – mehr zuließ.

Eine Akzeptanz von Jugendsexualität ist nicht zu erkennen. Das Thema „jugendliches Sexualverhalten“ ist zwar für die Klasse 8 vorgesehen, doch ist es hier ausschließlich in den Kontext von Problemen gestellt. Selbstbefriedigung und Petting als wichtige Verhaltensaspekte (nicht nur) jugendlicher Sexualität werden nicht erwähnt. Das Thema Schwangerschaftsverhütung ist bereits in der Klasse 5 erstmalig vorgesehen, die Koppelung an Familienplanung deutet jedoch an, daß Geschlechtsverkehr in erster Linie in der Ehe akzeptiert wird und die Funktion der Sexualität vorrangig unter dem Aspekt der Fortpflanzung eingeordnet wird. Das zeigt auch die Wortwahl „Fortpflanzungsorgane“ anstelle von Geschlechtsteilen. Andere Funktionen der Sexualität werden nicht angesprochen; die Begriffe Liebe und Zärtlichkeit, Nähe und Geborgenheit tauchen nicht auf. Im Zusammenhang mit Partnerschaft ist ausschließlich von Verantwortung und Pflichten die Rede.

Das Verhältnis der Geschlechter soll zwar schon in der Grundschule angesprochen werden, doch läßt sich aus Formulierungen, die auf die Unterschiede zwischen den Geschlechtern hinweisen – im körperlichen Bereich wie bei den Aufgaben und Pflichten –, keine Zielsetzung im Hinblick auf Gleichberechtigung ablesen. Ähnliches gilt für das Thema „Homosexualität“. Es ist nur bei den Lerninhalten der 8. Klasse der Hauptschule und im Wahlunterricht ab Klasse 8 Gymnasium aufgeführt. Eine Anerkennung von Homosexualität könnte evtl. unter dem Punkt „Akzeptanz und Toleranz im Umgang mit «Außenseitern»“ vermutet werden, der allerdings nur für den Wahlunterricht angegeben ist.

Das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ ist für die Jahrgangsstufe 8 an Gymnasien und Realschulen vorgesehen, das Thema „sexueller Mißbrauch“ ist nicht einmal in undeutlichen Formulierungen aufzufinden; AIDS wird in den Vorbemerkungen der Rahmenrichtlinien



als Begründung für die Notwendigkeit von „Gesundheits- und Sexualerziehung“ angegeben, kommt aber als eigenständiger Unterrichtsinhalt nicht vor. Sexualität von Behinderten wird nicht erwähnt.

Das zugrundeliegende Sexualitätskonzept kann nicht als ganzheitlich bezeichnet werden, da die Rahmenrichtlinien insgesamt sehr stark biologistisch und kognitiv angelegt sind. Zwar werden affektive Lernziele angestrebt, die jedoch als Einsichten und Werthaltungen formuliert und damit ebenfalls eher kognitiv sind.

Abb. 8

## **MECKLENBURG-VORPOMMERN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1**

- Körperliche Unterschiede von Jungen und Mädchen
- Benennen von Körperteilen

### **KLASSE 2**

- soziale Beziehungen in der Familie
- Geburt eines Kindes
- Fürsorge für schwangere Frauen
- Babypflege
- Körperhygiene

### **KLASSE 3**

- Körperpflege und persönliche Hygiene
- Konfliktbewältigung, sich anderen mitteilen

### **KLASSE 4**

- Rechte und Pflichten in der Familie
- Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft

- Pflege des Neugeborenen

- Verhalten gegenüber Schwangeren und Müttern
- körperliche Entwicklung der Geschlechter
- Ausbildung der äußeren Geschlechtsmerkmale

- Besonderheiten des Verhaltens zwischen den Geschlechtern

- soziale Kontakte unter Kindern und ihre Entwicklung bis zur Pubertät
- Geschlechtsrollenverhalten in der Familie, Schule und Öffentlichkeit
- richtige Verhaltensweisen zwischen den Geschlechtern

### **KLASSE 5**

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane (HS, RS, GY)
- Pollution, Menstruation (HS, RS, GY)
- Geburt und Schwangerschaft, Phasen der Individualentwicklung (HS, RS, GY)
- Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung (HS, RS, GY)

- Geschlechtskrankheiten (HS, RS, GY)
- AIDS (HS, RS, GY)
- Körperpflege (HS, RS, GY)
- Partnerschaftsverhalten (HS, RS, GY)

#### **KLASSE 8**

- Bau und Funktion der Fortpflanzungsorgane (HS, RS, GY)
- Menstruationszyklus (HS, RS, GY) und Monatshygiene (HS)
- männliche und weibliche Keimzellen, Reifung, Befruchtung (RS, GY)
- Wirkung von Sexualhormonen (RS, GY)
- Verlauf der Schwangerschaft, Geburt (HS)
- Empfängnisverhütung (HS, RS, GY)
- Risiken eines Schwangerschaftsabbruches (RS, GY)
- sexuell übertragbare Krankheiten (HS, RS, GY)
- AIDS (HS)
- Entwicklungsphase Pubertät (HS)
- Probleme der Sexualität im Jugendalter (HS)
- Aufgaben in der Familie, verantwortungsbewußtes Verhalten (HS)
- Homo- und Heterosexualität (RS)
- verschiedene sexuelle Verhaltensweisen und ihre Auswirkungen (GY)
- Entwicklung des Menschen von der Befruchtung bis zum Tod (RS, GY)
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft (RS)

- Auseinandersetzung mit dem Triebbegriff (GY)

#### **KLASSE 9 UND 10**

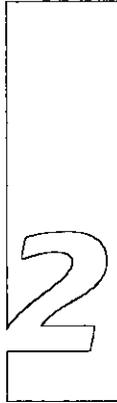
- Erbanlagen und erbliche Veränderungen, Erbkrankheiten (HS, RS, GY)
- Grundlagen der Evolution (HS, RS)

#### **WAHLUNTERRICHT DER KLASSEN 8 - 10 (GYMNASIUM)**

- jugendliches Sexualverhalten
- Empfängnisverhütung
- Homosexualität
- gemeinsame Planung und Gestaltung des Familienlebens
- Konflikte und ihre Bewältigung
- Ehescheidung, Familienscheidung
- Ehe ohne Trauschein
- Akzeptanz und Toleranz im Umgang mit „Außenseitern“

#### **KLASSE 12**

- Embryonalentwicklung
- Kindheits- und Jugendentwicklung
- Geschlechtsreife
- Altern und Tod
- Befruchtung, Embryonalentwicklung, Embryo und mütterlicher Organismus
- biologische und ethische Fragen der Ontogenese des Menschen
- Genetik



## 2.9. NIEDERSACHSEN

Als Grundlage für die Sexualerziehung an Schulen gilt zum gegenwärtigen Zeitpunkt der § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Neufassung vom 27. September 1993. Eigenständige Sexualerziehungsrichtlinien liegen nicht vor. Angaben zur Sexualerziehung werden in den Rahmenrichtlinien der verschiedenen Fächer gemacht. Für die Analyse wurden die Lehrpläne von Sachkunde, evangelischer und katholischer Religion, Biologie, Sozialkunde, Pädagogik und die gesonderten Richtlinien zu Werten und Normen berücksichtigt.

Zur Zeit werden im Niedersächsischen Kultusministerium *Empfehlungen zur Sexualerziehung an allgemeinbildenden Schulen* erarbeitet, die eine Reihe von aktuellen Akzentsetzungen enthalten sollen; sie lagen für die Analyse jedoch nicht vor.

### INHALT DER RAHMENRICHTLINIEN

Sexualerziehung in der Schule soll die Sexualerziehung im Elternhaus soweit wie möglich ergänzen. Daher müssen die Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Gestaltung rechtzeitig unterrichtet werden. Sie macht die SchülerInnen mit Fragen der Sexualität vertraut, stärkt ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, und entwickelt ihr Verantwortungsbewußtsein.

### AUSWERTUNG

Ein umfassender Sexualitätsbegriff liegt dem Lehrplan zu „Werten und Normen“ zugrunde, der die Fortpflanzung neben der Einbindung in eine Liebesbeziehung und die Persönlichkeitsbildung anführt. Die hedonistische Seite der Sexualität wird nicht erwähnt.

Damit gehen die Lehrpläne hinter die mittlerweile außer Kraft gesetzten Richtlinien aus dem Jahr 1969 zurück, die noch eindeutig „die Befriedigung der Lust“ als eine Bedeutung von Sexualität ausweisen. Die Richtlinien für Katholische Religion gehen nur von der Fortpflanzungsfunktion und der Verbindung von Sexualität und Liebe aus.

Religiöse Werthaltungen kommen in der niedersächsischen Sexualerziehung insofern zum Tragen, als eine Reihe von sexualpädagogischen Inhalten (z. B. Selbstbefriedigung, jugendliches Sexualverhalten, voreheliche Sexualität) nur in den Lehrplänen für Religion vorgesehen sind und dort unter dem Oberbegriff „Katholische Moral“ zusammengefaßt wurden. Zwar verlangt das Niedersächsische Schulgesetz „Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen“ zu diesem Themenbereich, doch ist die Vorrangstellung der

Lehrpläne für Religion offensichtlich. Dies zeigt sich z. B. auch in einer deutlichen Ausrichtung der Sexualität auf die Ehe: Jugendsexualität wird problematisiert, „verfrühte Sexualität“ und „seelische Belastungen“ werden in einem Zug genannt. Andere Partnerschaftsformen als die Ehe werden in dem Lehrplan zu Werten und Normen in der Sekundarstufe I erwähnt und im Pädagogiklehrplan der gymnasialen Oberstufe als „Gegenmodelle zur Ehe“ bezeichnet. Homosexualität wird gar nicht genannt.

Das Thema Empfängnisverhütung ist in der Jahrgangsstufe 9 ebenfalls unter dem Abschnitt „Katholische Sexualmoral“ verzeichnet, im Biologieunterricht ist es in den Klassen 9/10 vorgesehen. Die Problematik des Schwangerschaftsabbruches kann in der Klassenstufe 7/8 im Zusammenhang mit Werten und Normen besprochen werden, in Evangelischer Religion steht sie in Klasse 9/10 unter dem Aspekt „Schutz des Lebens“, in Katholischer Religion unter „Katholischer Sexualmoral“.

Eine Zielsetzung im Hinblick auf „Gleichberechtigung von Frau und Mann“ kann unter dem Aspekt „kulturell bedingte Unterschiede von Mann/Frau“ in der Sekundarstufe I verfolgt werden sowie im Gemeinschaftskundeunterricht der Sekundarstufe II unter dem Unterrichtsinhalt „Wandel des Rollenverständnisses“. Sexualität von Behinderten findet dagegen keine Erwähnung, ebensowenig die Themen „sexueller Mißbrauch“ und „AIDS“.

In einem Schreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums werden „Empfehlungen zur Sexualerziehung an allgemeinbildenden Schulen“ angekündigt, die 1995 vorliegen sollten. Sie richten sich überwiegend an LehrerInnen und sollen auch Unterrichtsbeispiele zu den Themen „sexueller Mißbrauch“, „Schutz vor AIDS“, „Schwangerschaftsabbruch“, „Mädchen- und Jungenarbeit“, „gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ und „Sexualerziehung für ausländische SchülerInnen“ enthalten. Hervorzuheben bleibt jedoch, daß es sich hierbei um „Empfehlungen“ und nicht um Richtlinien oder Lehrpläne handeln wird.

2

## **NIEDERSACHSEN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1 - 4 (SACHKUNDE)**

- Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Junge und Mädchen
- Tätigkeiten und Aufgaben in der Familie
- Mutterschaft, Schwangerschaft und Geburt, Säuglingspflege
- Generationen in der Familie
- Mann und Frau – Vater und Mutter (Heirat, Mutterschaft, Vaterschaft, Familie)
- geschlechtliche Reifung

### **KLASSE 5 UND 6 (ORIENTIERUNGSTUFE)**

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane (Biologie)
- Pollution und Menstruation
- Zeugung, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- Embryonalentwicklung
- Pubertät und pubertätsbedingtes Verhalten
- Bedeutung der Familie für die Entfaltung des Menschen (Katholische Religionslehre)
- körperliche und geistige Reifung
- Intimsphäre
- Freundschaft

- Bedeutung menschlicher Triebe
- Verantwortung im Verhältnis der Geschlechter zueinander
- Kameradschaft und Freundschaft von Junge und Mädchen (Evangelische Religion, Normen und Werte)
- Liebe zwischen Eltern und Kindern, zwischen Mann und Frau (Normen und Werte)

### **KLASSE 7 - 10**

- Zusammenleben in der Familie (evangelische Religion, Sozialkunde)
- Zusammenhang und Unterschied von Liebe und Sexualität (Evangelische Religionslehre)
- christliche und kirchliche Einstellung zur Sexualität (Evangelische Religionslehre)
- Partnerschaft, Liebe und Ehe (Evangelische Religion, katholische Religion, Werte und Normen)
- Freundschaft, Liebe und Sexualität (Werte und Normen)
- Aspekte jugendlichen Sexualverhaltens (Katholische Religionslehre)
- Liebe als Lernprozeß (Katholische Religionslehre)
- Schwangerschaft, eine besondere Zeit (Werte und Normen)

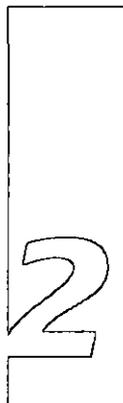
- Verhaltens- und Erlebnisweisen von Junge und Mädchen, Mann und Frau (Katholische Religion, Werte und Normen)
- psychologische, biologische, kulturell bedingte Unterschiede von Mann und Frau (Werte und Normen)
- Voraussetzungen für das Gelingen von Kameradschaft (Katholische Religionslehre)
- Selbstbefriedigung (Katholische Religionslehre)
- verfrühte Bindungen (Katholische Religionslehre)
- Verantwortung für das Sexualverhalten (Katholische Religionslehre)
- Pubertät und Entwicklungsphasen (Katholische Religionslehre)
- Sexualität in Werbung und Medien (Katholische Religion, Werte und Normen)
- Scham und Intimsphäre (Werte und Normen)
- Pornographie und Prostitution (Werte und Normen)
- seelische Belastungen und Krankheiten (Werte und Normen)
- Frühehen (Werte und Normen)
- Schwangerschaftsabbruch (Werte und Normen, Katholische Religionslehre), Schutz des Lebens (Evangelische Religionslehre)
- Wandel von tradiertem Rollenverständnis (Werte und Normen)
- außerfamiliäre Formen des Zusammenlebens (Werte und Normen)
- katholische Sexualmoral (z. B. vor- und außerehelicher Verkehr, Empfängnisverhütung,

Abtreibung, Ehescheidung, Treue, Formen der Sexualität) (Katholische Religionslehre)

- Sexualität als Teil der Liebesbegegnung, als „Mittel“ zur Fortpflanzung, zur Persönlichkeitsentwicklung (Werte und Normen)
- Fortpflanzung, Entwicklung des Menschen (Biologie, 9. Klasse)
- hormonelle Steuerung, Menstruationszyklus (Biologie 9. und 10. Klasse)
- Empfängnisverhütung (Biologie, 9. Klasse)
- Humangenetik (Biologie 9. und 10. Klasse)
- Geschlechtskrankheiten

#### **KLASSE 11 - 13**

- ethische Probleme und Aufgaben der Familie (Katholische Religionslehre)
- Wandel des Rollenverständnisses (Gemeinschaftskunde)
- Gegenmodelle zu Ehe und Familie (Gemeinschaftskunde)
- vorgeburtliche und geburtliche Einflüsse (Pädagogik)
- Störungen in der kindlichen Entwicklung (Pädagogik)
- geschlechtsspezifische Sozialisation (Pädagogik)
- Ehe und Familie (Pädagogik)
- Humangenetik (Biologie)
- Entwicklungsphysiologie (Biologie)



## 2.10. NORDRHEIN-WESTFALEN

Die „*Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen Nordrhein-Westfalens*“ stammen aus dem Jahr 1974 und werden nach Angaben des Kultusministeriums derzeit überarbeitet. Zusätzlich liegt der Runderlaß des Kultusministeriums vom 1. Juli 1987 vor, der die „AIDS-Aufklärung an Schulen“ regelt. Eine gesetzliche Grundlage für die Richtlinien steht ebenfalls noch aus.

### AUFBAU DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien sind in sechs teilweise umfangreiche Abschnitte und ein Literaturverzeichnis gegliedert. Sie enthalten:

1. die Bedeutung und Stellung der Sexualerziehung in der Gesamterziehung
2. Zusammenarbeit mit den Eltern
3. Stellung und Aufgabe der LehrerInnen
4. Beitrag der Unterrichtsfächer
5. Medien
6. Aus- und Fortbildung der LehrerInnen

### INHALT DER RICHTLINIEN

Wesentlicher Teil der Sexualerziehung ist die Erziehung zur Liebesfähigkeit und zur Partnerschaft. Als Teil der Gesamterziehung soll sie die SchülerInnen zu sittlichen Entscheidungen und zu Verantwortung gegenüber dem Partner/der Partnerin, der Familie, der Gesellschaft sowie gegenüber sich selbst befähigen. Sie muß „Verständnis für die menschliche und soziale Bedeutung der Partnerschaft in der Ehe und Familie“ wecken. Die Vermittlung biologischer Phänomene und deren ethische, soziale und personale Bedeutung stellt dabei eine untrennbare Einheit dar.

Schulische Sexualerziehung sollte sich mit der Sexualerziehung im Elternhaus abstimmen. Die Eltern müssen zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der Klassenpflegschaftsversammlungen über die Lernziele und Inhalte der Sexualerziehung sowie über den geplanten Einsatz der Medien informiert werden. Bei möglicherweise unterschiedlichen Auffassungen über die Erziehungs- und Bildungsinhalte, die Wahl der pädagogisch zweckmäßigsten Mittel ist bei den schulischen Maßnahmen, die den elterlichen Erziehungsbereich ergänzen, „kluge Zurückhaltung“ geboten. Der Lehrer/die Lehrerin sollte die Verbreitung persönlicher Stellungnahmen unterlassen.

## AUSWERTUNG

Den Richtlinien liegt ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde, der Sexualität als positive Kraft bezeichnet, die Liebe und Partnerschaft umfaßt, zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und die Fortpflanzung ermöglicht.

Eine religiöse Werthaltung ist nur bei den Lerninhalten, die für das Fach Religion vorgesehen sind, auszumachen. Die Achtung unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Auffassungen zur Sexualität ist jedoch geboten. Eine Ausrichtung der Sexualerziehung im Hinblick auf Familie als ausschließlich akzeptierter Lebensform läßt sich nicht ausmachen. Zwar werden Ehe und Familie als die „wirksamsten“ Formen von Partnerschaft bezeichnet, doch soll Sexualerziehung die Ausprägung von sozialen Grundeigenschaften, die für jede Partnerschaft nötig sind, fördern. Homosexualität soll entsprechend mit ihren Sozialaspekten berücksichtigt werden, zu einem Abbau von Vorurteilen und einer Achtung gegenüber der Sexualität anderer Menschen muß Sexualerziehung beitragen.

Eine Akzeptanz jugendlicher Sexualität ist nur sehr vage abzulesen, wenn es heißt, daß „angesichts des frühen Eintretens der körperlichen Reifung des Schülers“ es nicht ausreicht, wenn lediglich über Geschlechtlichkeit informiert wird oder „behütende“ oder „ablenkende“ Maßnahmen vorgesehen werden. Die SchülerInnen sollen befähigt werden, zu einer verantwortungsbewußten Selbstbestimmung zu gelangen. Dazu müssen sie in ihrer personalen Entwicklung unterstützt werden, die sie bei der Reifung ihrer Sexualität benötigen. Für die Klassenstufe 5 und 6 kann man dann lesen, daß

„das Wissen über die geschlechtliche Reifung ihnen helfen kann, die spätere Erfahrung (...) in ihr Selbstverständnis einzuordnen“.

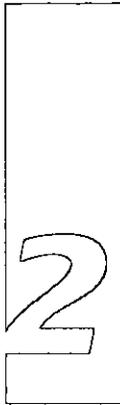
Hier wird offensichtlich davon ausgegangen, daß eigene sexuelle Erfahrungen erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Dieser Eindruck wird verstärkt dadurch, daß das Thema „Empfängnisverhütung“ erst für die 9. oder 10. Klasse vorgesehen ist. In diesen Jahrgangsstufen liegt auch der Schwerpunkt der durch Runderlaß geregelten „AIDS-Aufklärung“.

Unter dem Themenschwerpunkt „Wandel der Geschlechtsrollenerwartungen“, der für die Sekundarstufe I vorgesehen ist, kann auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann eingegangen werden; eine explizite Zielsetzung in diese Richtung ist jedoch nicht zu erkennen.

Zur Sexualität von Behinderten wird ausdrücklich formuliert, daß

„nach dem derzeitigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis davon auszugehen [ist], daß sich das geschlechtliche Verhalten behinderter Kinder nicht grundsätzlich von dem nichtbehinderter unterscheidet“.

Auf die psychophysischen Eigenheiten behinderter Kinder ist jedoch im Unterricht Rücksicht zu nehmen.



## **NORDRHEIN-WESTFALEN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1 - 4 (SACHUNTERRICHT)**

- Eigenarten und Zusammenleben der Geschlechter
- Bau, Funktion und Pflege der Geschlechtsorgane
- Reifungserscheinungen
- Zeugung, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- Sozialfunktionen der Sexualität
- religiöse, ethische, politische und ökonomische Gesichtspunkte der Geschlechtlichkeit

### **KLASSE 5 UND 6**

- Kennenlernen des eigenen Körpers und körperlicher Merkmale des anderen Geschlechts
- Geschlechtsorgane und ihre Funktion
- Pollution und Menstruation
- Empfängnisregelung
- sexuelles Verhalten von Minderheiten
- Geschlechtskrankheiten
- Trieb und Lustgewinn
- Partnerschaft und Liebe
- Ehe und Familie
- Rücksicht nehmen auf die Empfindungen anderer

### **KLASSE 7 - 10**

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- sexuelle Erlebnisfähigkeit der Geschlechter
- personale Liebe
- Entwicklung des Kindes im Mutterleib und nachgeburtliche Entwicklung
- hormonale Steuerung der Sexualität
- Empfängnisverhütung, Geburtenregelung und Sterilisation
- individual- und sozialetische Wertungen
- Genetik, Eugenik
- Hygiene
- Rollenverteilung und Verhaltenserwartungen der Geschlechter
- Sexualität in anderen Kulturkreisen
- strafrechtliche Bestimmungen zur Sexualität
- Rechte und Pflichten des Kindes und der Eltern
- Promiskuität, Prostitution, Triebverbrechen, Vergewaltigung
- Sex als Konsumware
- Homosexualität und ihre Sozialaspekte
- Verständnis von Sexualität und Einstellung zur Leiblichkeit (Religion)

- Aufbau und Schutz der persönlichen Intimsphäre (Biologie, Religion)
- Sexualverhalten vor dem Hintergrund eines christlich verstandenen Menschenbildes (Religion)
- Ehe und Familie, Scheidung, außerehelich geborene Kinder (Religion)
- erotische und sexuelle Literatur (Deutsch)
- Analyse der Sprache der Sexualität (Deutsch)
- Kriterien für erotische, pornographische und obszöne Schriften (Deutsch)
- Sexualität in der Kunst (Kunstunterricht)
- Sexualität und Mode/Werbung (Kunstunterricht)
- Sexualität in der Musik (Musikunterricht)
- musikalisch-rhythmische Verlaufsformen und Körperlichkeit (Tanz, Musikunterricht)

#### **KLASSE 11 - 13**

Vertiefung der biologischen Sachinformationen unter besonderer Berücksichtigung anthropologischer, sozialkundlicher, soziologischer und psychoanalytischer Aspekte.

2

Die Themen „Selbstbefriedigung“, „sexueller Mißbrauch“ und seine Prävention sowie die Problematik des Schwangerschaftsabbruches kommen nicht vor.

## 2.11. RHEINLAND-PFALZ

Der Analyse liegen die Richtlinien von Rheinland-Pfalz mit dem Titel „Sexualerziehung – gemeinsame Aufgabe von Familie und Schule“ aus dem Jahr 1987 zugrunde. Gesetzliche Grundlage dieser Richtlinien bildet der §1 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 8. Juli 1985.

Die Richtlinien gliedern sich in fünf Abschnitte:

1. Grundsätze und Ziele der Sexualerziehung
2. Erläuterungen
3. Themen der Sexualerziehung in den verschiedenen Klassen- und Jahrgangsstufen
4. Arbeitsmittel und Arbeitshilfen
5. Anhang mit den gültigen Lehrplänen für die unterschiedlichen Schulformen

Abb. 11

### RHEINLAND-PFALZ EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE

#### KLASSE 1 - 4

- meine Familie
- Jungen und Mädchen sind verschieden
- Schwangerschaft und Geburt
- Pflege und Ernährung des Säuglings

In der Regel sollte von Fragen der Schüler ausgegangen werden, „dabei soll den Schülern nicht mehr gesagt werden, als sie in diesem Alter begreifen können“.

#### KLASSE 5 UND 6

- männliche und weibliche Geschlechtsorgane
- Zeugung, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- Reifungserscheinungen: sekundäre Geschlechtsmerkmale, Pollution, Menstruation
- Gesundheitspflege der Geschlechtsorgane
- Bedeutung von Zuneigung und Liebe im zwischenmenschlichen Verhalten
- Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes
- Kriterien zur Bewertung von Normen und ihre christliche Interpretation

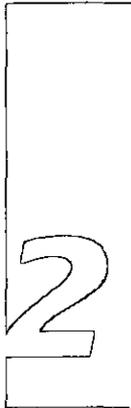
### KLASSE 7 - 10

- körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Veränderung der kindlichen Beziehung von Mädchen und Junge
- jugendspezifische Formen der Sexualität: Freundschaft zwischen Junge und Mädchen, frühe sexuelle Bindung, Enthaltsamkeit, Petting, Selbstbefriedigung
- besondere psychische Verhaltensweisen in der Pubertät
- Problematik der frühen Sexualbeziehungen: Frühehen, Empfängnisregelung, Probleme der Abtreibung, Geschlechtskrankheiten und Hygiene, AIDS, abweichende Formen der Sexualität, seelische Belastungen
- soziale Grundlagen menschlicher Sexualität: Fortpflanzung, Verlöbnis, Ehe, Familie, geschlechtliche Partnerschaft in der Ehe, Lebensbindung, Scheidung, ethische Grundlagen
- rechtliche Aspekte der Sexualität
- Sexualität in den Medien
- sexuelle Minderheiten (Vorurteil, Tabu, Aussperrung)
- Prostitution, Triebverbrecher

### KLASSE 11 - 13

- Wertvorstellungen und Normen in der Gesellschaft (Gleichberechtigung, Nächstenliebe, Selbstverwirklichung, Schutz des ungeborenen Lebens, künstliche Befruchtung und Genmanipulation)
- Wertverwirklichung und Wertpluralismus (Ehe und alternative Formen des Zusammenlebens, Scheidung)
- handlungsleitende Normen und Werte (Ehe-Riten, Heiratsalter, außer- und voreheliche Beziehungen, Bewertung sexueller Abweichung, Verantwortung in der Familie und in der Sexualität, Probleme häufig wechselnder Verhältnisse mit Geschlechtsverkehr)
- stammesgeschichtliche Entwicklung des Menschen
- Kindheit, Pubertät, Reife, Alter
- Familienplanung, Vererbung, Empfängnisregelung
- Geschlechtskrankheiten
- AIDS
- ethische und soziale Beurteilung von Petting, Selbstbefriedigung, Enthaltsamkeit und Promiskuität

Die Sexualerziehung an berufsbildenden Schulen unterscheidet sich nicht grundlegend.



## INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung gehört zum Auftrag der Schule; bei Erfüllung dieses Auftrages muß jedoch beachtet werden, daß die Eltern das Recht haben, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Daher müssen die Eltern rechtzeitig über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung unterrichtet werden.

Als Aufgabe der Sexualerziehung wird die Ermöglichung sittlicher Entscheidungen und sittlich bestimmter Verhaltensweisen genannt. Die Zielbestimmung bildet der freie, sich seiner Verantwortung bewußte mündige Mensch. Dieser soll sich auch seiner Bindung und Verantwortung auf den Partner/die Partnerin bewußt werden – vor allem im Hinblick auf Ehe und Familie.

Den Grundkonsens, ohne den eine wertorientierte Sexualerziehung nicht auskommt, liefern das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Hier werden vor allem

genannt Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, sittliche Haltung, verantwortete, gleichberechtigte Partnerschaft, Schutz des ungeborenen Lebens. Dieser Erziehungs- und Bildungsauftrag soll – soweit er sich übertragen läßt – auch für die Sexualerziehung Geltung haben.

## AUSWERTUNG

Der hier vertretene Sexualitätsbegriff enthält vor allem die beiden Komponenten „Fortpflanzung“ und „durch Liebe und Verantwortung geprägter Partnerbezug“. Die identitätsstabilisierende Funktion, die Kommunikations- und Lustfunktion der Sexualität werden nicht berücksichtigt.

Eine religiöse Einbindung der Sexualerziehung ergibt sich durch die rheinland-pfälzische Landesverfassung, die „Gottesfurcht“ als Ziel von Erziehung und Bildung formuliert. In erster Linie macht sich jedoch die ethisch-sittliche Ausrichtung der Sexualerziehung in den Richtlinien bemerkbar. Dabei ist die häufig angeführte und betonte Wertentscheidung für Ehe und Familie nicht zu übersehen:

„Hier sei nur darauf hingewiesen, das sich die Verfassung für Ehe und Familie als Wert entschieden hat, der im Rang über anderen Formen der Sexualpartnerschaft steht und dem besonderen Schutz des Gemeinwesens anvertraut ist. Schulische Sexualerziehung wird deshalb auch die Hinführung zu (...) und die Sensibilisierung für diesen Wert an zentraler Stelle leisten müssen.“

aus: Sexualerziehung – gemeinsame Aufgabe von Familie und Schule, Ziff. 2.3.

So wird auf der einen Seite das Mündigkeitspostulat unterstützt, auf der anderen Seite wird eine deutliche Wertentscheidung in Richtung Ehe und Familie für die Sexualerziehung vor-

gegeben. Dies wird damit begründet, daß – obwohl sich die Werte im Wandel befinden – eine Gesellschaft nicht grundsätzlich auf sie verzichten kann. Zugleich wird ein gewisses Maß an Toleranz gegenüber abweichenden Einstellungen gefordert, solange diese die Gesellschaft nicht in Frage stellen (z. B. Homosexualität).

Die Einstellung zu jugendlicher Sexualität wird durch Hinweise auf die mit frühen Sexualbeziehungen verbundenen Probleme charakterisiert; Enthaltensamkeit, Petting und Selbstbefriedigung sind die hier genannten Formen jugendlicher Sexualität. Das Thema „Selbstbefriedigung“ sollte jedoch mit Hinweisen auf die mögliche Gefahr psychischer Störungen verbunden werden, die „bei einer dauerhaft ausschließlich auf den eigenen Körper konzentrierten Sexualität entstehen können“. Das Thema „Empfängnisverhütung“ ist für die Klassenstufe 7 - 10 vorgesehen.

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Partnerschaft wird als Erziehungsziel ausdrücklich genannt, auch sollen Rollenklischees nicht aufgebaut oder verfestigt werden; ansonsten wird jedoch häufig von den „Unterschieden der Geschlechter“ gesprochen.

Die „Warnung vor sogenannten Kinderfreunden“ gehört mit zur Aufgabe schulischer (und elterlicher) Sexualerziehung. Ein weiterer Problemkreis verbindet sich mit dem Thema AIDS. Neben dem Wissen um Ansteckungsrisiken soll eine Ausgrenzung von HIV-Infizierten vermieden werden. Als geeigneter Schutz vor einer Infektion werden die Bedeutung einer festen Partnerschaft mit Treue und die „Selbstbeherrschung“ herausgestellt.

Das Thema „Sexualität und Behinderung“ kommt nicht vor.



## 2.12. SAARLAND

Die „*Richtlinien zur Sexualerziehung in den Schulen des Saarlandes*“ des Ministeriums für Bildung und Sport sind veröffentlicht in der Schriftenreihe „Schule machen im Saarland“ und im Schulrecht Saar, Erg.-Lfg. 55 (10/1990), Nr. 3.5.3. Gesetzliche Grundlage für Sexualerziehung bildet das Schulordnungsgesetz (SchoG) in der Fassung vom 22. Mai 1985.

### AUFBAU DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien sind in vier inhaltliche Teile und einen fünften, die Rechtsvorschriften betreffenden Teil gegliedert.

- Die Teile 1 und 2 umreißen die Leitsätze und Ziele der Sexualerziehung,
- Teil 3 beschreibt die Aufgaben von Schule und Elternhaus,
- Teil 4 bezieht sich auf die schulische Sexualerziehung (Beitrag der Unterrichtsfächer, Sexualerziehung in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I, in der Sekundarstufe II des allgemein- und des berufsbildenden Schulwesens, das Thema AIDS und Grundsätze für die Auswahl von Medien),
- Teil 5 bezeichnet die Aufhebung bisheriger Vorschriften.

### INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung ist Teil der Gesamterziehung und stellt daher eine wertorientierte Erziehung im Sinne des Grundgesetzes, der Verfassung des Saarlandes und des Schulordnungsgesetzes dar. Sie soll zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitserziehung von Kindern und Jugendlichen beitragen, sie zur Liebesfähigkeit führen und ihnen die Möglichkeit bieten, sich mit unterschiedlichen sexualethischen Anschauungen auseinanderzusetzen, um eine persönliche Normfindung und Lebensgestaltung zu ermöglichen. Daher ist der Prozeß des Sprechenslernens über Sexualität und Liebe ein durchgängiges Ziel der Sexualerziehung. Schulische Sexualerziehung muß sich an den Interessen und Bedürfnissen der SchülerInnen ausrichten und darf sich nicht auf die Vermittlung biologischen Wissens beschränken.

Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Elternhaus; sie ergänzt die Erziehungspflichten der Eltern, führt sie weiter und gleicht Defizite aus, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, ihren sexualpädagogischen Aufgaben und Möglichkeiten gerecht zu werden. Den Eltern ist die Möglichkeit zu geben, ihre Vorstellungen in die schulische Arbeit einzubringen, sie sollten daher rechtzeitig über Vorhaben, Zielsetzungen und die gewählten Medien informiert werden.

## SAARLAND EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE

### KLASSENSTUFE 1 BIS 4

- Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter
- Freundschaft, Familie
- sexuelle Entwicklung, Geschlechtsorgane
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Gefahren durch sexuellen Mißbrauch

### KLASSENSTUFE 5 UND 6

Viele SchülerInnen wechseln die Schulstandorte und werden in der Klasse 5 mit einer neuen Gruppen- und Klassensituation konfrontiert. Der Verlust des gewohnten Umfeldes, das ungewohnte FachlehrerInnenprinzip und die daraus resultierende Unsicherheit sollten bei der Planung von Sexualerziehung berücksichtigt werden. Die Festigung eines neuen Klimas des Vertrauens und der Offenheit benötigt entsprechend Zeit.

- Freundschaft, Liebe
- Jungen, Mädchen
- Geschlechtlichkeit, Körperkontakte

### KLASSENSTUFE 7 UND 8

- Freundschaft, Liebe
- Zärtlichkeit, Lust
- Respekt, Enttäuschung, Treue, Verantwortung
- Schwangerschaftsverhütung, AIDS
- partnerschaftliches Zusammenleben, Ehe, eheähnliche Gemeinschaft

- Vorurteile abbauen (z. B. gegenüber Homosexuellen)
- Gewalt in der Sexualität, sexueller Mißbrauch

### KLASSENSTUFE (8), 9 UND 10

- Wertorientierungen: Medien, Trends und Gruppennormen
- Wandel der Familie und anderer Partnerschaften
- Wertorientierungen anderer Kulturen
- verantwortete Elternschaft
- vertieftes Verantwortungsgefühl beim Thema AIDS

### Sekundarstufe II, allgemeinbildendes Schulwesen

- Werte und Normen (z. B. Ehe- und Familienrecht, Jugendschutz, Strafnormen im Bereich der Sexualität, §218, Sterilisation, Genmanipulation, In-Vitro-Fertilisation)
- genetische und ethologische Aspekte der Sexualität
- soziologische und sozioökonomische Aspekte (Ehe, Riten, Heiratsalter, Kriterien der Partnerwahl, Rollenzuweisungen, vor- und außereheliche Beziehungen, Scheidung)

### Sekundarstufe II, berufsbildendes Schulwesen

- sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Partnerbindung
- zukünftige Elternschaft



## AUSWERTUNG

Die saarländischen Richtlinien gehen von einem Sexualitätsbegriff aus, der neben dem Fortpflanzungsaspekt die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung, die Selbstbestätigung und den Partnerbezug herstellt. Auch die Kommunikationsfunktion und der Lustaspekt werden angesprochen.

Eine religiöse Werteinbindung ist in den Richtlinien nicht auszumachen, jedoch soll auf unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Anschauungen Rücksicht genommen werden. Ehe und eheähnliche Partnerschaften werden als gesellschaftliche Tatbestände erwähnt, und die Hervorhebung von Ehe und Familie wird an die Orientierung der Jugendlichen gekoppelt, die „in aller Regel“ dieser Form, „oft auch in Form einer eheähnlichen Partnerschaft“ den Vorrang geben. Auf diese Weise entbinden sich die Richtlinien von einer normativen Zuordnung der Sexualität an die Ehe. Ausdrücklich erwähnt wird, daß Vorurteile gegenüber Homosexuellen abgebaut werden sollen. Hinweise auf eine Akzeptanz jugendlicher Sexualität bieten der Unterrichtsinhalt „Geschlechtlichkeit und Körperkontakte“ für die Klassenstufe 5/6, die Aspekte „Zärtlichkeit, Lust und Liebe“ und auch „Empfängnisverhütung“ in den Klassen 7/8. Auch voreheliche Sexualität ist – ohne erkennbare negative Wertung – ein empfohlener Unterrichtsinhalt. Selbstbefriedigung wird dagegen nicht thematisiert.

Die Problematik des Schwangerschaftsabbruches wird ebenso wie das Thema AIDS erwähnt, allerdings ohne weitere Angaben. Zum Themenbereich „Gleichberechtigung von Frau und Mann“ bietet der Primarstufeninhalt „Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Geschlechter“, in der Sekundarstufe I eventuell „Wandel der Familie“ und in der Sekundarstufe II „Rollenzuweisungen“ Anhaltspunkte.

Das Thema „sexueller Mißbrauch“ ist explizit für die Grundschule vorgesehen, Sexualität von Behinderten kommt nicht vor.

## 2.13. SACHSEN

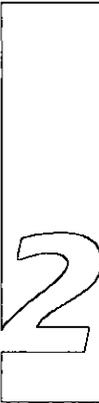
Eigenständige Richtlinien zur Sexualerziehung an Schulen existieren bisher nicht. „*Familien- und Sexualerziehung*“ wird geregelt durch den §36 Abs. 1 bis 4 des Sächsischen Schulgesetzes und die Lehrpläne der betreffenden Unterrichtsfächer. Zusätzlich wurde der „*Elternbrief 2*“ des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15. Oktober 1993 in die Analyse miteinbezogen.

### INHALT DER REGELUNGEN

In erster Linie sind die Eltern für die Sexualerziehung ihrer Kinder zuständig. Im Rahmen ihres staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Schule jedoch verpflichtet, mit ihren spezifischen Möglichkeiten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Ordnung an dieser Erziehungsaufgabe „unterstützend mitzuwirken“. Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist die rechtzeitige und umfassende Information der Eltern über Ziel, Inhalt und Form einschließlich der vorgesehenen Unterrichtsmedien. Etwaige Bedenken sollten stets im offenen Gespräch zwischen LehrerInnen und Eltern diskutiert und nach Möglichkeit ausgeräumt werden.

Sexualität wird in den Rahmen eines ganzheitlichen Menschenbildes gestellt und als wichtiger Bestandteil menschlicher Kommunikation, Identität und Persönlichkeitsbildung gesehen. Sexualerziehung muß daher über die Vermittlung biologischer Fakten hinausgehen und Beziehungsaspekte sowie Lebensstile und Werthaltungen berücksichtigen.

Das Ziel schulischer Sexualerziehung besteht vor allem darin, die SchülerInnen beim Aufbau der eigenen Identität zu unterstützen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihr Leben, ihre Partnerschaft und ihre eigene Sexualität zu entwickeln und zu erleben. Tradierte Sexualrollen und aktuelle Verhaltensweisen der Geschlechter sind kritisch zu hinterfragen. Das Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Partner, der Familie und der Gesellschaft müsse geweckt und gestärkt werden.



## **SACHSEN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1 - 4 (SACHUNTERRICHT)**

- Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen
- sexueller Mißbrauch von Kindern und richtiges Abwehrverhalten
- Zeugung, Schwangerschaft, Embryonalentwicklung und Geburt
- Pflege und Entwicklung des Säuglings
- körperliche und psychische Veränderungen in der Reifezeit
- Gefahren von Geschlechtskrankheiten und AIDS
- geschlechtsspezifisches Rollenverhalten

### **KLASSE 5 (BIOLOGIE)**

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- frühkindliche Entwicklung
- körperliche und psychische Veränderungen in der Pubertät
- Menstruation, Pollution
- abnormes Sexualverhalten von Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber Kindern

### **KLASSE 7 (BIOLOGIE)**

- AIDS: Infektionsvermeidung, Verhalten gegenüber Infizierten

### **KLASSE 8 UND 9**

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane (Biologie)
- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Zeugung, Embryonalentwicklung, Geburt
- frühkindliche Entwicklung
- Probleme des Schwangerschaftsabbruchs
- Empfängnisregelung
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Ehe
- Formen des Sexualverhaltens; Hetero- und Homosexualität
- Schutz vor Geschlechtskrankheiten und AIDS
- Prostitution, Promiskuität
- Sexualdelikte
- Kinderpornographie
- Familie und ihr geschichtlicher Wandel (Gemeinschaftskunde)
- Rollenverteilung
- alternative Formen des Zusammenlebens

## **KLASSE 9 UND 10**

- Darstellung von Freundschaft, Liebe, Partnerschaft in der Bibel, Literatur und Werbung (Religion)
- Wertediskussion über Treue und Zärtlichkeit
- Bedeutung von Sexualität in unterschiedlichen Religionen
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft (Ethik)
- Formen der Partnerschaft als Alternative zur Ehe
- verantworteter Umgang mit Sexualität: Sexualität als Ausdruck der Achtung und Zuneigung, Familienplanung
- Egoismus, falscher Umgang mit Sexualität, mögliche Folge: Isolierung
- Mediendarstellungen
- Institution Ehe in verschiedenen Religionen

**Für die Klassen 11 - 13 wurden keine Lehrpläne zur Verfügung gestellt.**

2

## AUSWERTUNG

Den Lehrplänen des Freistaates Sachsen liegt ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde, der neben dem Fortpflanzungsaspekt die Kommunikationsfunktion der Sexualität, den Beziehungs- und Partneraspekt und den Aspekt der Persönlichkeitsbildung berücksichtigt. Die Lustfunktion der Sexualität wird nicht erwähnt.

Eine religiöse Werthaltung ist den Richtlinien nicht zu entnehmen; nur die Unterrichtsempfehlungen des Faches Religion und Ethik enthalten religiöse Bezüge vor allem im Hinblick auf die Bedeutung der Sexualität in anderen Religionen. Obgleich die Aufgabe der Schule mit „Familien- und Sexualerziehung“ bezeichnet wird, sieht das Sächsische Schulgesetz als Erziehungsziel „partnerschaftliches Verhalten in Beziehungen sowie in Ehe und Familie“ vor. Die grundrechtlich geschützte Stellung von Ehe und Familie soll zwar hervorgehoben werden, doch läßt sich keine übermäßige oder gar ausschließliche Ausrichtung der Sexualerziehung in dieser Richtung feststellen. Nur die Richtlinien für Religion und Ethik stellen die Ehe als „bewährte Form der Partnerschaft“ heraus.

Eine Akzeptanz jugendlicher Sexualität läßt sich nicht explizit auffinden. Zwar werden körperliche und psychische Veränderungen im Laufe der Pubertät schon in der 4. Klasse besprochen, doch werden bereits in den Klassen 2 und 4, wenn noch keine ausführliche Sexualerziehung stattgefunden hat, die den Kindern insbesondere die positiven, lustvollen Seiten der Sexualität nahebringen könnte, die Gefahren durch Geschlechtskrankheiten, AIDS und durch „abnormes Sexualverhalten von Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber Kindern“ aufgezeigt. So lobenswert die frühzeitige Darstellung auch der dunklen Seite der Sexualität einerseits ist, so verunsichernd und beängstigend kann sie auf der anderen Seite sein, wenn die positiven Aspekte nicht gleichzeitig angemessen hervorgehoben werden. Auffällig ist in diesem Kontext ebenfalls, daß anstelle von Prävention von „richtigem Abwehrverhalten“ die Rede ist, eine Formulierung, die den Aspekt der Gefahr noch unterstreicht.

Die für Jugendliche so wichtigen Themen „Liebe, Freundschaft, Partnerschaft“ betreffen erst die Klassen 9 und 10, das Thema „Empfängnisverhütung“ ist für die Klasse 8 vorgesehen. Auch wird als mögliche Folge „falschen Umgangs mit Sexualität“ eine drohende Isolierung aufgezeigt. Eine (nicht nur) für Jugendliche wichtige Form sexueller Aktivität, die Selbstbefriedigung, ist bei den empfohlenen Unterrichtsthemen nicht aufgeführt.

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann wird mit der Zielsetzung einer „gleichberechtigten Partnerschaft“ und dem kritischen Hinterfragen „tradiertter Sexualrollen und aktueller Verhaltensweisen der Geschlechter“ ausdrücklich angesprochen. Homosexualität als gleichgeschlechtliche Lebensform wird ohne erkennbare Wertung als Unterrichtsinhalt im Lehrplan der Sekundarstufe I angeführt.

„Sexualität und Behinderung“ wird nicht thematisiert.

## 2.14. SACHSEN-ANHALT

Grundlage der Analyse bildet der Runderlaß des Kultusministeriums vom 15. Oktober 1993 über „*Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt*“ sowie die „*Vorläufigen Rahmenrichtlinien für Sachunterricht und Biologie.*“ Der Runderlaß gliedert sich in insgesamt zehn Abschnitte:

1. Grundsätze schulischer Sexualerziehung
2. Inhalte und Themen
3. LehrerInnenverhalten
4. Zusammenwirken der Schule mit dem Elternhaus
5. Gestaltung schulischer Sexualerziehung
6. AIDS
7. Medien für die Sexualerziehung
8. LehrerInnenfortbildung
9. Adressen
10. Angaben zum Inkrafttreten

### INHALT DES RUNDERLASSES

Schulische Sexualerziehung soll den SchülerInnen u. a. Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für die Achtung des anderen Geschlechts und die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie ein verantwortliches Verhalten gegenüber der Gesundheit wichtig sind. Die SchülerInnen sollen in die Lage versetzt werden, ihr Leben bewußt und in freier Entscheidung selbst zu gestalten. Sexualität wird als wesentlicher Bestandteil menschlichen Daseins anerkannt; sie ist eine positive Kraft, die sowohl Liebe und Partnerschaft einschließt und zur Persönlichkeitsbildung und Selbstverwirklichung beiträgt. Schwierigkeiten und Konflikte dürfen dabei nicht verharmlost werden.

Selbst wenn berücksichtigt wird, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen, darf das nicht dazu führen, daß eine partikulare Sexualmoral verkündet wird. Andere Formen persönlicher, sozialer, emotionaler und sexueller Beziehungen dürfen nicht tabuisiert oder diskriminiert werden. Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer und die Übernahme von Verantwortung sind weitere Schwerpunkte.

Sexualerziehung erfordert das enge Zusammenwirken von Schule und Elternhaus; daher sind die Eltern über geplante sexualkundliche Unterrichtsvorhaben, die Inhalte und den Einsatz vorgesehener Medien zu informieren.



## **SACHSEN-ANHALT EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1 - 4**

- Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Jungen und Mädchen
- Benennung und Säuberung der äußeren Geschlechtssteile
- miteinander umgehen
- Tätigkeiten und Aufgaben in der Familie
- verschiedene Familienformen (Großfamilie, Alleinerziehende)
- einige Kenntnisse über Schwangerschaft, Geburt und Säugling (Entwicklung des Babys im Mutterleib, Pflege und Betreuung des Babys)
- Mann und Frau, Vater und Mutter
- Wissen, daß sich ein Mensch aus einer winzigen Eizelle entwickelt (evt. Wissen, wie es zur Befruchtung kommt)
- körperliche Veränderungen während der Pubertät
- notwendige Hygienemaßnahmen
- Konfliktlösungsmöglichkeiten zwischen Jungen und Mädchen
- sexueller Mißbrauch von Kindern
- nach Absprache mit den Eltern: Sexualverbrechen

### **KLASSE 5 - 10**

- Zuwendung, Zärtlichkeit und Liebe

- erotische und sexuelle Beziehungen
- weibliche Geschlechtsorgane
- männliche Geschlechtsorgane
- Masturbation und Geschlechtsverkehr
- Schwangerschaft, Verhütung, Abbruch
- Partnerbeziehungen im Jugendalter und in Ehe und Familie
- geschlechtsspezifisches Verhalten und Geschlechterrollen
- Ehe und Familie sowie andere Formen der Partnerbeziehungen (Homosexualität)
- Maßnahmen zur Hygiene der Geschlechtsorgane
- Schutz vor sexuellem Mißbrauch
- Geschlechtskrankheiten, AIDS

### **KLASSE 11 - 13**

- Humangenetik
- Entwicklungsphysiologie und -psychologie
- Verantwortung und soziales Handeln
- Kindheit und Jugend in unserer Gesellschaft
- Ehe, Familie und andere Lebensformen
- Bevölkerungspolitik, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch
- Erbkrankheiten und genetische Beratung

## AUSWERTUNG

Der Sexualerziehung an Schulen in Sachsen-Anhalt liegt ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde, in dem jedoch der Lustaspekt der Sexualität keine Berücksichtigung findet. Eine religiöse Werthaltung ist nicht zu erkennen, jedoch soll auf unterschiedliche kulturelle und religiöse Bindungen der SchülerInnen Rücksicht genommen werden.

Zwar wird hervorgehoben, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen, doch hat Sexualerziehung nicht das vorrangige Ziel, auf Ehe und Familie vorzubereiten. Die Verkündung einer partikularen Sexualmoral wird ausdrücklich abgelehnt, und andere Formen emotionaler, sozialer und sexueller Beziehungen dürfen nicht tabuisiert oder diskriminiert werden. Dies gilt auch für Homosexualität, die in diesem Zusammenhang in den Lehrplänen als Unterrichtsinhalt aufgeführt wird.

Im Sprachgebrauch und damit u. U. auch in den Intentionen und der Ausrichtung läßt sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem Runderlaß des Kultusministeriums und den „Vorläufigen Richtlinien für Sachunterricht und Biologie“ feststellen. Während der Runderlaß deutlich ein ganzheitliches, Sexualität bejahendes pädagogisches Konzept vertritt, dem ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde liegt, weisen die Rahmenrichtlinien eher auf ein biologistisches und vom bürokratischen Sprachgebrauch her eher auf ein funktionalistisches Sexualitätsverständnis hin: von „Begattung“ ist die Rede, von „Säuberung und Maßnahmen zur Hygiene der Geschlechtsorgane“, von „Masturbation“. Insgesamt entsteht hier der Eindruck vorsichtiger Zurückhaltung (Grundschulkinder sollen „einige Kenntnisse über Schwangerschaft und Geburt“ erhalten, evtl. etwas über Befruchtung erfahren), wohingegen der Runderlaß von offenen Gesprächen ausgeht, breite Themenbereiche und vielfältige, abwechslungsreiche Unterrichtsmethoden vorsieht.

Das Thema „jugendliche Sexualität“ ist in den Lehrplänen vorgesehen, jedoch ohne Wertung. „Geburtenregelung“ und „Schwangerschaftsabbruch“ sind Themen der Klasse 8.

Das Thema „sexueller Mißbrauch“ wie auch die Themen „Geschlechtskrankheiten“ und „AIDS“ vermitteln, da sie nicht mit den lustvollen Aspekten der Sexualität in Zusammenhang gebracht werden, den Eindruck von Bedrohlichkeit.

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann wird ausdrücklich angestrebt. Zum Thema „Sexualität und Behinderung“ wird erwartet, daß auf

„die Besonderheiten der verschiedenen Behindertengruppen (...) durch differenzierte Angebote und Vorgehensweisen“

eingegangen werden sollte.

## 2.15. SCHLESWIG-HOLSTEIN

Eigenständige Richtlinien zur Sexualerziehung gibt es in Schleswig-Holstein nicht; entsprechende Regelungen nimmt das Schulgesetz vor, vorliegend in der Fassung vom Januar 1990. Hier hat insbesondere der §4, Abs. 7 (Bildungs- und Erziehungsziele) Bedeutung, der in den Unterrichtsauftrag der Schule auch Sexualerziehung aufnimmt, die die elterliche Erziehung in altersgemäßer Weise ergänzt. Die Erläuterungen zu §4 (Rdn 16) sehen als Aufgabe die Hinführung zu verantwortlichem Handeln in der Ehe unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Geschlechter vor.

§86 (Elternversammlung) sieht die Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung und die Schulmedien insbesondere bei Fragen der Sexualerziehung vor. Eine Elternversammlung ist hier zwingend vorgeschrieben.

Weitere Einzelheiten sind den Lehrplänen, vor allem der Fächer Biologie und Religion, entnommen.

Das Landesinstitut Schleswig-Holstein für Theorie und Praxis der Schule (IPTS) hat 1994 einen Ordner mit Arbeitspapieren zur Sexualpädagogik und AIDS-Prävention veröffentlicht, der jedoch nicht in die Analyse einbezogen wird, da die Kultusbehörden lediglich auf die Lehrpläne verwiesen haben.

## AUSWERTUNG

Ein klar umgrenzter Sexualitätsbegriff läßt sich den Lehrplänen nicht entnehmen. Die empfohlenen Unterrichtsinhalte sprechen die Fortpflanzungsfunktion und den Partnerbezug an. Eine religiöse Werthaltung ist in den Ausführungen ebenfalls nicht enthalten. Die Hinführung zu verantwortlichem Verhalten in der Ehe ist eine ausdrückliche Aufgabe schleswig-holsteinischer Sexualerziehung, doch werden bei den Unterrichtsinhalten auch andere Lebensformen (z.B. Alleinerziehende) angeführt. „Homosexualität“ wird jedoch nicht erwähnt.

Das Thema „Jugendsexualität“ ist ohne erkennbare Wertung in der Themenliste enthalten, Selbstbefriedigung wird nicht genannt, und das Thema „Empfängnisverhütung“ ist für die Sekundarstufe vorgesehen. Schwangerschaftsabbruch, „Sexualität und Behinderung“ und der Problembereich AIDS werden nicht thematisiert.

Da bereits im schleswig-holsteinischen Schulgesetz festgeschrieben ist, daß sich die Sexualerziehung an den Grundprinzipien emanzipatorischer Mädchenarbeit orientieren soll, kann ein gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis als Intention vorausgesetzt werden. Das Thema „sexueller Mißbrauch“ ist unter dem Begriff „falsche Kinderfreunde“ für die Grundschule vorgesehen.



## **SCHLESWIG-HOLSTEIN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE**

### **KLASSE 1 - 4 (HEIMAT- UND SACHUNTERRICHT)**

- vollständige und unvollständige Familie
- körperliche Unterschiede von Mädchen und Jungen
- „falsche Freunde“ (Kinderfreunde)
- Schwangerschaft und Geburt
- vor- und nachgeburtliche Entwicklung des Menschen
- körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät

### **KLASSE 5 UND 6**

- Geschlechtlichkeit als Teil des Menschseins (Evangelische Religionslehre)
- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane (Biologie)
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Pubertät

### **KLASSE 7 - 10 (HAUPTSCHULE)**

- Freundschaft und Liebe (Katholische Religionslehre, 8. Klasse)
- Sexualität in der Werbung, „Sexkult“

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane, Hygiene (Biologie, 8. Klasse)
- hormonale Steuerung
- Empfängnisverhütung
- Geschlechtskrankheiten
- auf der Suche nach einem Freund/ einer Freundin (Evangelische Religionslehre, 9. Klasse)
- menschliche Zweisamkeit als Gabe Gottes
- positive und negative Möglichkeiten der Sexualität (Katholische Religionslehre, 9. Klasse)
- Zärtlichkeit und Liebe versus Sex
- Sexualität in der Jugend
- durch Erziehung bedingte Geschlechterunterschiede
- Normen und Werte
- Erziehung und Pflege des Säuglings (Hauswirtschaft, 7. - 10. Klasse)

### **KLASSE 7 - 10 (REALSCHULE)**

- Frau und Mann, Eltern und Kinder (Evangelische Religionslehre, 7. Klasse)
- Freundschaft, Liebe, Ehe
- Sexualmoral zwischen Prüderie und Libertinismus (Katholische Religionslehre, 9. Klasse)

- Freundschaft und Liebe  
(Katholische Religionslehre, 7. - 10. Klasse)

- Sexualität in der Werbung, „Sexkult“

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane, Hygiene (Biologie, 8. Klasse)

- *hormonale Steuerung*

- Empfängnisverhütung

- Geschlechtskrankheiten

- auf der Suche nach einem Freund/einer Freundin (Evangelische Religionslehre, 9. Klasse)

- menschliche Zweisamkeit als Gabe Gottes

- positive und negative Möglichkeiten der Sexualität (Katholische Religionslehre, 9. Klasse)

- Zärtlichkeit und Liebe versus Sex

- Sexualität in der Jugend

- durch Erziehung bedingte Geschlechterunterschiede

- Normen und Werte

- Erziehung und Pflege des Säuglings (Hauswirtschaft, 7. - 10. Klasse)

- Partnerschaft, Ehe, Familie (Philosophie, 9. - 10. Klasse)

- Partnerwahl bei Mensch und Tier (Biologie, 9. Klasse)

- Erbkrankheiten (Biologie, 10. Klasse)

#### **KLASSE 7 - 10 (GYMNASIUM)**

- Freundschaft und Liebe  
(Katholische Religionslehre, 7. - 10. Klasse)

- Geschlechtsreife und geistige Reife  
(Biologie, 10. Klasse)

- *primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale*

- hormonale Steuerung

- ethische Normvorstellungen

- Geschlechtskrankheiten

#### **KLASSE 11 - 13 (GYMNASIUM)**

- Humangenetik: Entstehung der Sexualität und Störungen, Erbkrankheiten (Biologie, Sekundarstufe 11)

- Embryonalentwicklung, Keimschädigung (Biologie, Klassen 12 und 13)

- *Geschlechtsrollenwandel*  
(Religion, Klassen 12 und 13)



## 2.16. THÜRINGEN

Eigene Thüringer Richtlinien und Empfehlungen zur Sexualerziehung existieren bisher nicht, werden jedoch nach Angaben des Kultusministeriums z. Zt. erarbeitet. Grundlage schulischer Sexualerziehung ist der § 47 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 6. August 1993. In die Analyse werden die „Vorläufigen Lehrpläne“ für die Heimat- und Sachkunde der Grundschule, für Biologie, Katholische und Evangelische Religionslehre und Ethik für Regelschule und Gymnasium einbezogen.

### INHALT DER VORLÄUFIGEN LEHRPLÄNE

Sexualerziehung ist als Teil der Gesamterziehung Aufgabe der Schule. Sie soll die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen. Gleichzeitig soll sie ein Bewußtsein für Intimsphäre, für partnerschaftliches, gewaltfreies Verhalten in persönlichen Beziehungen wecken und die grundlegende Bedeutung von Ehe und Familie vermitteln. Einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden. Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung zu unterrichten.

Abb. 16

<b>THÜRINGEN EMPFOHLENE UNTERRICHTSINHALTE</b>	
<b>KLASSE 1 - 4</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Verhalten von Jungen und Mädchen</li><li>• Rollenverhalten, Gleichwertigkeit</li><li>• Benennen und Unterscheiden der äußeren Geschlechtsmerkmale und Körperteile</li><li>• Zärtlichkeitsempfindungen und Bedürfnis nach Körperkontakt</li><li>• Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt</li><li>• Ernährung und Pflege des Säuglings</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Schwangeren</li><li>• Verantwortung und Fürsorge der Familienmitglieder untereinander</li><li>• Kameradschaft, Freundschaft, Liebe</li><li>• körperliche Entwicklung: Vorpupertät, Pubertät, Erwachsenenalter</li><li>• Körperhygiene</li><li>• Veränderung der Verhaltensweisen von Jungen und Mädchen in der Vorpupertät</li><li>• achten des eigenen und des anderen Geschlechts</li></ul>

- Konfliktbewältigung zwischen Jungen und Mädchen
- Prävention von sexuellem Mißbrauch: Selbstbewußtsein entwickeln, über den eigenen Körper bestimmen können, unangenehme Berührungen ablehnen können, Wissen über falsche Kinderfreunde (Bekannte, Fremde)

#### KLASSE 5

- Bau der Geschlechtsorgane, einfache Darstellung der Funktionen (Biologie)
- Befruchtung
- Embryonalentwicklung, Geburt, nachgeburtliche Entwicklung
- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Verhalten gegenüber Schwangeren
- Verhalten zwischen Jungen und Mädchen

#### KLASSE 8 UND 9

- Bau und Funktion weiblicher und männlicher Geschlechtsorgane (Biologie)
- hormonelle Steuerung, Menstruationszyklus und -hygiene
- Sexualität und Verantwortung
- Probleme und Methoden der Empfängnisverhütung, Familienplanung
- sexuell übertragbare Krankheiten, Maßnahmen zur Vorbeugung

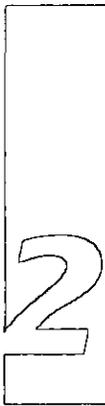
- Grundlagen der Genetik
- Grundlagen der Evolution
- Individualentwicklung des Menschen: Verlauf der Schwangerschaft, Geburtsvorgang, nachgeburtliche Entwicklung (nur GY)
- Freundschaft und Partnerschaft (Ethik), Freundschaft und Liebe (Katholische Religionslehre)
- in der Unterschiedlichkeit der Geschlechter Chancen der gegenseitigen Bereicherung wahrnehmen
- Liebe als Grundelement menschlichen Lebens
- Triebbefriedigung und Triebbeherrschung
- Liebe als Geschäft
- Neugier und Sexualität
- Homosexualität

#### KLASSE 10

- verantwortlicher Umgang mit Sexualität (Ethik, Katholische Religionslehre)
- Modell moralischer Urteilsfindung, z. B. Schwangerschaftsabbruch
- Zugehörigkeit von Liebe zur Sexualität (Evangelische Religionslehre)

#### KLASSE 11 - 13

Für diese Klassen liegen keine Lehrpläne vor.



## AUSWERTUNG

Die für die Analyse vorliegenden Materialien aus Thüringen enthalten nur wenige Informationen und Angaben zur Sexualerziehung. So kann ihnen ein eingeschränkter Sexualitätsbegriff entnommen werden, der der Sexualerziehung zugrunde liegt: Es ist von einem Trieb die Rede, der befriedigt bzw. beherrscht werden kann; zusätzlich werden die Fortpflanzungsfunktion und der Partnerbezug in Verbindung mit Liebe angeführt.

Das hier erkennbare Konzept von Sexualerziehung läßt sich als sehr zurückhaltend bezeichnen. Selbst biologisches Wissen wird nicht vollständig vermittelt (z. B. fehlen „Geschlechtsverkehr“ und „Selbstbefriedigung“), Hygieneaspekte und Vorbeugung von Krankheiten haben ein großes Gewicht im Vergleich zu den fast vollständig fehlenden emotionalen, persönlichkeitsbildenden und hedonistischen Seiten der Sexualität. Zudem ist Sexualerziehung nicht kontinuierlich im Laufe der Schulzeit vorgesehen, sondern nur – wenn man von den zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgeht – für die Primarstufe und die Klassen 5 und 8 bzw. 9 (GY) und 10.

Eine religiöse Wertanbindung der Sexualerziehung ist nur in den Lehrplänen für Katholische Religionslehre erkennbar, Offenheit gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen wird jedoch gefordert. Die grundlegende Bedeutung von Ehe und Familie wird herausgestellt, andere Lebensformen werden nicht angesprochen. „Homosexualität“ wird als Unterpunkt des Themas „Vorstellungen über das gängige Sexualverhalten erlangen“ genannt. Da sie hier in Verbindung mit Prostitution, Pornographie und sexuellem Neugierverhalten aufgeführt wird, kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine Akzeptanz als gleichwertige Lebensweise intendiert ist.

Jugendsexualität kommt in den Lehrplänen nicht vor – allenfalls könnte man sie unter das genannte „Neugierverhalten“ rechnen. Selbstbefriedigung wird nicht erwähnt, „Probleme der Empfängnisverhütung“ sind für die Klassen 8 und 9 vorgesehen. Eine Gleichberechtigung von Frau und Mann ist nicht als Zielsetzung angegeben, von „Gleichwertigkeit“ ist die Rede und daß sich die PartnerInnen in einer Ehe in ihrer Unterschiedlichkeit sinnvoll ergänzen. Hier kommt sehr deutlich die traditionelle Vorstellung eines polarisierten Geschlechterverhältnisses zum Ausdruck.

Das Thema „sexueller Mißbrauch“ ist dagegen sehr umfassend und nahezu aktuell behandelt. Da es allerdings bereits für die Klasse 1 vorgesehen ist und von daher nicht in ein positives, lustbejahendes Sexualitätskonzept eingebunden sein kann, könnte eine solche Thematisierung zu Verunsicherungen und Ängsten führen.

Die Sexualität behinderter Menschen wird nicht erwähnt.

# 2.17.

## RESÜMEE UND VERGLEICHENDE AUSWERTUNG

Schulische Sexualerziehung wird heute – im Gegensatz zur Zeit ihrer Einführung durch die Ständige Konferenz der Kultusminister im Jahr 1968 – nicht mehr in Frage gestellt. Sie steht neben der Aufklärung in den Massenmedien und als notwendige Ergänzung oder Konkurrenz dazu. Die Notwendigkeit schulischer Sexualerziehung ergibt sich daher nicht mehr so sehr aufgrund von Unterdrückung und Tabuisierung als Kennzeichen des gegenwärtigen Umgangs mit Sexualität, sondern weil in immer stärkerem Maße ihre Indienstnahme und ihre kommerzielle Verwertung zu verzeichnen sind. Gleichzeitig mangelt es auch heute noch teilweise an Aufklärung im engeren Sinne, kennzeichnet Sprachlosigkeit den Umgang mit sexuellen Themen und viele sexuelle Beziehungen.

Zusätzlich haben soziale Entwicklungen und gesetzliche Veränderungen gesellschaftliche Lebensrealität beeinflusst und völlig neue Akzentsetzungen in das Thema Sexualität gebracht, die dementsprechend in den Empfehlungen der KMK aus dem Jahr 1968 keine Berücksichtigung finden konnten. Besonders hervorzuheben sind die seit den achtziger Jahren verstärkten Bemühungen um die Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen in der Gesellschaft, die Veränderung der familiären Lebensformen, das zunehmend in der Öffentlichkeit beachtete Thema gleichgeschlechtlicher sexueller Beziehungen, das Auftreten der Krankheit AIDS, die aktuelle Erkenntnis, daß die Gefahr sexuellen Mißbrauchs nicht in erster Linie von Fremden ausgeht, sondern im nahen sozialen Umfeld besteht, sowie die Neuregelung des §218 mit dem dazugehörigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Bei der Auswertung der Richtlinien und Lehrpläne der 16 Bundesländer wurde daher auch analysiert, inwieweit diesen Veränderungen gesellschaftlicher Realität, neben den anderen Analyseaspekten dieser Expertise, im Rahmen der Sexualerziehung an Schulen Rechnung getragen wird.

**Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß in den Richtlinien beinahe aller Bundesländer explizit die Mündigkeit des Individuums als Lernziel angegeben wird. Meist wird dazu die Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes übernommen, Ziel des Unterrichts müsse der „freie, seiner Verantwortung bewußte junge Mensch sein“.**

### DER SEXUALITÄTSBEGRIFF

Vier Richtlinien legen der Sexualerziehung einen Sexualitätsbegriff zugrunde, der nur die Funktionen **Fortpflanzung** und **Partnerbezug** erkennen läßt (Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen). Mecklenburg-Vorpommern beschränkt sich sogar fast ausschließlich auf den Aspekt der Fortpflanzung. Fünf Bundesländer stellen neben dem Aspekt **Persönlichkeitsbildung** und **Identitätsstabilisierung** auch den **Lustaspekt** der Sexualität

ausdrücklich heraus (Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen), der in den anderen Bundesländern übersehen wurde. Die umfassendste Sexualitätsdefinition ist in den Richtlinien von Bremen und *im neuen Richtlinienentwurf* aus Hamburg enthalten.

## **WERTHALTUNGEN IN DER SEXUALERZIEHUNG**

Die Richtlinien von Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz heben ausdrücklich eine christlich geprägte Werthaltung in der Sexualerziehung hervor. Diese religiöse Grundlegung bestimmt sich u. a. auch aus den Vorgaben der Landesverfassungen. Damit verbunden ist eine deutliche Ausrichtung der schulischen Sexualerziehung als Vorbereitung auf Ehe und Familie – Sexualität hat nach diesen ethischen Grundprinzipien im Grunde ihren legitimen Rahmen nur in der Ehe. Darauf wird durch die deutliche Problematisierung vor- und außer-ehelichen Geschlechtsverkehrs und durch die Nichtnennung anderer Formen der Partnerschaft hingewiesen. Sieben Bundesländer weisen auf Ehe und Familie als besondere Form der Partnerschaft hin, beziehen aber andere Lebensformen ebenfalls in die Lehrpläne mit ein (Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein) oder setzen jedwede Form der verantwortungsvollen Partnerschaft sogar gleichrangig neben Ehe und Familie (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt).

## **AKZEPTANZ VON HOMOSEXUALITÄT**

Eine Akzeptanz von Homosexualität als gleichwertiger Lebensform findet sich in neun der analysierten Richtlinien, in vier Richtlinien wird sie nicht erwähnt (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) und in den Richtlinien von Bayern, Hessen, Thüringen ist eher eine Negativ-Bewertung zu erkennen.

## **JUGENDSEXUALITÄT**

Jugendsexualität wird in fünf Bundesländern eindeutig bejaht (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland), sechs Länder nehmen eine eher indifferente Haltung ein, indem sie jugendliches Sexualverhalten als Realität zur Kenntnis nehmen (Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein); die übrigen Richtlinien und Lehrpläne setzen sich nicht explizit mit der Thematik auseinander. Das Thema Selbstbefriedigung wird in vier Bundesländern positiv bis neutral behandelt (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg), zwei Bundesländer zeigen eine eher problematisierende Haltung zur Selbstbefriedigung (Hessen, Rheinland-Pfalz), die anderen Richtlinien setzen sich gar nicht erst mit dem Thema auseinander.

## **VERHÜTUNG**

Das Thema Verhütung ist in allen empfohlenen Unterrichtsinhalten enthalten. Der Zeitpunkt für die unterrichtliche Behandlung divergiert allerdings zwischen der Klasse 4 bzw. 5 (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern) und der Klassenstufe 11 - 13 (Bayern). Die meisten Bundesländer gehen davon aus, daß die 7./8. Klasse für die Thematisierung geeignet wäre.

Die Problematik rund um den Schwangerschaftsabbruch wird in der Hälfte der Bundesländer angesprochen; der Schutz des ungeborenen Lebens wird bisher ausdrücklich nur in fünf Bundesländern thematisiert (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hamburg).

## **GLEICHBERECHTIGUNG DER GESCHLECHTER**

Eindeutig für eine Gleichberechtigung von Frau und Mann setzen sich neun Richtlinien zur Sexualerziehung ein (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sprechen deutlich von unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der Geschlechter, die sich in der Ehe sinnvoll ergänzen und als „gleichwertig“ anzusehen sind. In den Thüringer Lehrplänen kommt dieses polarisierte Geschlechterverständnis am deutlichsten zum Ausdruck. Die übrigen Bundesländer belassen es in ihren Unterrichtsinhalten bei einer Thematisierung des Geschlechtsrollenwandels, ohne eine eindeutige Zielrichtung anzugeben.



## **AIDS UND „SEXUELLER MIßBRAUCH“**

Die AIDS-Problematik hat in die Richtlinien der Länder Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen noch keinen Eingang gefunden, so wie das Thema „sexueller Mißbrauch“ in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nicht vorkommt. Verschleiern oder beschönigend durch die Formulierung „Warnung vor falschen Kinderfreunden“ ist es in den Richtlinien Bayerns, Brandenburgs, in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein enthalten. Die übrigen Bundesländer sprechen es mehr oder weniger deutlich und sensibel an.

## **SEXUALITÄT UND BEHINDERUNG**

Auf die Thematik „Sexualität und Behinderung“ gehen nur die Richtlinien und Lehrpläne aus Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ein.

## INHALTE UND NORMATIVE AUSRICHTUNGEN DER RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALERZIEHUNG

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse in der Übersicht. Die alphabetische Reihenfolge der Darstellung der Bundesländer wurde aufgegeben, um gemeinsame Ausrichtungen der Länderrichtlinien deutlich machen zu können. Die Ziffern 1 bis 5 in der Spalte Funktionen der Sexualität bezeichnen jene Aspekte, die im Sexualitätsbegriff angesprochen werden.

Bundesland	religiöse Werthaltung	Funktionen der Sexualität	Orientierung auf Familie	andere Formender Partnerschaft.	Homo-sexualität	Selbstbefriedigung	Verhütung (Klasse)
16 Thü		1/2	++		-		8/9
2 Bay	+	-1/2	++		0		10-13
11 R-Pf	+	1/2	++	+	+	-	7-10
9 Nie	+	1/2/3	++	0			9
8 M-V		1/2	++	0	0		(5)
1 B-W		3/(4)	++	+			9/10
7 Hes	+	1/2/5	+	0	-	0	7-10
14 S-A		1/2/3/4	+	+	+	0	8
13 Sac		1/2/3/4	+	+	0		8
15 S-H		1/2	+	+			7-10
10 N-W		1/2/3/4	+	+	+		9/10
5 Bre		1/2/3/4/5	+	+	++	+	9/10
3 Ber		1/2/3/4/5	+	+	+	+	7
12 Saa		1/2/3/4	+	+	+		7/8
4 Bra		1/2/3/5	+	+	+	+	5/6
6 Ham		1/2/3/4/5	+	+	++	+	4/5

++ Inhalt/Thema soll ausführlich angesprochen werden und wird für sehr wichtig gehalten bzw. sehr positiv bewertet

+ (...) wird für wichtig gehalten bzw. positiv bewertet

Aus den erkennbaren Funktionen/Aspekten ergibt sich die Zielsetzung, diesen auch im Unterricht Rechnung zu tragen. Es bedeuten im einzelnen:

- 1 Fortpflanzung
- 2 Partnerbezug/Liebe
- 3 Persönlichkeitsbildung/Identitätsstabilisierung
- 4 Kommunikation
- 5 Erleben von Lust

§ 218	Schutz des ungeb. Lebens	Jugendsexualität	gleichber. Geschl.-verhältnis	AIDS	sexueller Mißbrauch	Sexualität Behinderter	Bundesland
0			-		-		Thü 16
	+	-	0	-	-		Bay 2
0	+	-	0	-	-		R-Pf 11
0	+	-	0				Nie 9
0		-	-	0			M-V 8
0	+	0	+	+	+		B-W 1
0		0	0		-	+	Hes 7
0		0	+	-	-	0	S-A 14
0		0	+	0	-		Sac 13
		0	+		-		S-H 15
		0	+	+		+	N-W 10
+	0	+	+	+	++		Bre 5
		+	+		+		Ber 3
0		+	+	0	+		Saa 12
+		+	+	+	-		Bra 4
+	+	++	++	+	++	+	Ham 6

- 0 (...) soll behandelt werden, eine Wertung ist jedoch nicht erkennbar
- (...) soll zwar angesprochen werden, wird jedoch vor allem im Zusammenhang mit Problemen gesehen oder negativ bzw. ablehnend bewertet



**LÄNDERVERGLEICH**

**METHODEN IN DER SEXUALERZIEHUNG**



## THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Unterrichtsmethoden und Lernen sind in hohem Maße aufeinander bezogen, da Methodenkompetenz und Methodenvielfalt maßgeblich dazu beitragen, ob SchülerInnen nachhaltig, umfassend und ganzheitlich lernen.

In der Fachliteratur ist allerdings eine Abgrenzung von *Methodenkompetenz* und *Fachkompetenz* gängig. Diese Trennung suggeriert, eine Intensivierung des Methodenlernens ginge zu Lasten der Stoffvermittlung und des Kenntniserwerbs im Unterricht. Zugegebenermaßen kann in methodenzentrierten Unterrichtsphasen weniger Lernstoff dargeboten werden; doch das heißt nicht, daß die SchülerInnen unter dem Strich weniger lernen. Vor allem für den Erwerb von Verhaltensdispositionen und Handlungskompetenzen, die in der Sexualerziehung eine besondere Rolle spielen sollten, ist ein Methodenangebot wichtig, das zu Eigeninitiative, Eigentätigkeit und kritischer Reflexion einlädt. Doch auch auf der kognitiven Ebene der Wissensvermittlung sind längerfristige Lernerfolge auf SchülerInnenseite ganz entscheidend davon abhängig, ob die Lerninhalte auch bewußt und durchdacht erschlossen und begriffen werden konnten.

In der folgenden Analyse der Richtlinien zur Sexualerziehung soll daher im Hinblick auf die empfohlenen Unterrichtsmethoden von einem erweiterten Lernbegriff ausgegangen werden. Er beschränkt sich nicht auf inhaltlich-fachliches Lernen im Sinne einer kognitiven Wissensvermittlung, sondern bezieht vor allem auch sozial-kommunikatives und affektives Lernen ein, das eine unabdingbare Voraussetzung für Handlungsrelevanz darstellt.

Zur Klärung des Begriffes „Methoden“ wird im folgenden von zwei Setzungen ausgegangen:

1. Die Analyse bezieht sich auf unterrichtliche Methoden und nicht auf wissenschaftliche Methoden an sich.
2. Zur Klärung der terminologischen Probleme um den didaktischen Methodenbegriff lehnt sich die folgende Analyse an die Position von Hilbert MEYER an<sup>4</sup>.

MEYER zeigt auf, wie die Definitionsvorschläge für „Methode“ in der (Schul-)Pädagogik wuchern. Von PESTALOZZI über HERBART zu KLAFKI und SCHULZ wurden enge und weite, idealistische und pragmatische Formulierungen versucht und entworfen, eine Einheitlichkeit jedoch nie erreicht. Er unternimmt daher einen weiteren Versuch, eine neue, umfassende Theorie der Unterrichtsmethoden zu formulieren.

---

4 vgl. MEYER, H. (1987): „Unterrichtsmethoden“, 2 Bände, Frankfurt a. M.

# THEORIE DER UNTERRICHTSMETHODEN NACH MEYER

## GRUNDVORAUSSSETZUNGEN

- Unterrichtsmethoden strukturieren den Lernweg der SchülerInnen (sie sind nicht der Lernweg selbst).
- Unterrichtsmethoden sind von den Zielsetzungen und den Inhalten bestimmt (Wechselwirkung).
- Unterrichtsmethoden verfolgen den Anspruch, die SchülerInnen methoden-kompetent zu machen und führen zu einer zunehmenden Zurücknahme der LehrerInnen im Erziehungsprozeß.
- Das den Unterricht bestimmende, übergeordnete Erziehungsziel ist „der aufrechte Gang des Schülers“ in Anlehnung an HERDER, KANT oder BLOCH. Dieses letzte Kriterium kann als „utopischer Überschuß des Methodenbegriffes“ bezeichnet werden, der „keine modische Zutat zur Theorie der Unterrichtsmethodik“ ist, sondern die entscheidende, praktische Grundlage\*\*.

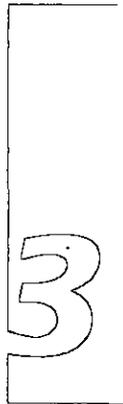
## KATEGORIEN

Um die Vielzahl der Begriffe zur unterrichtlichen Gestaltung zu ordnen, hat MEYER ein System aus fünf Kategorien entwickelt, das für die vorliegende Analyse der Unterrichtsmethoden in der Sexualerziehung weitgehend übernommen wird.

1. Handlungssituationen (elementare Handlungen) sind nach MEYER die elementarste Ebene methodischen Handelns: kleinste, bewußt gestaltete Interaktionseinheiten im Unterrichtsprozeß, die als Voraussetzung für komplexere Unterrichtsmethoden nötig sind (z. B. Zuhören, Vorzeigen, Fragen, Skizzieren)
2. Handlungsmuster sind methodische Grundformen – relativ feste Formen der Aneignung von Wirklichkeit wie Diskussion, Textarbeit, Rollenspiel, Interpretation oder Collage. Zusammen mit den elementaren Handlungen gehören sie zu den **Mikromethoden**
3. **Sozialformen** wie Frontalunterricht oder Gruppenarbeit
4. Methodische Großformen (**Makromethoden**) sind historisch entwickelte, feste Strukturen von Lehr- und Lernwegen wie Lehrgang, Projekt, Workshop oder Exkursion
5. Übergeordnet sind die **Unterrichtskonzepte** angesiedelt (z. B. Genetisches Lernen, Offener Unterricht, Wissenschaftsorientierter Unterricht), die methodische Entscheidungen auf höchster Ebene bestimmen

\* MEYER 1987, Bd. 1, S. 97

\*\* ebd., S. 97



Ausdrücklich soll an dieser Stelle noch einmal auf die Notwendigkeit einer zunehmenden Methodenkompetenz der SchülerInnen mit Blick auf die „utopische Orientierung“ in MEYERS Methodentheorie hingewiesen werden: denn nur wer aufrecht geht, muß sich selbst auch aufrecht halten; er hat also den Kopf und die Hände frei für die Gestaltung seiner Wirklichkeit<sup>5</sup>. Dieser Ansatz wird daher oft mit Handlungsorientierung überschrieben, was den Versuch bedeutet, kognitives und emotionales, denkendes und konkret agierendes Lernen auszubalancieren<sup>6</sup>. Es ist der Versuch, die Lebenswirklichkeit der SchülerInnen und den Unterrichtsgegenstand zueinander in Bezug zu bringen. Handlungsorientierung erstrebt die methodische Kompetenz der SchülerInnen, und das heißt gleichzeitig Zurücknahme der LehrerInnen in der Unterrichtsplanung und vor allem Unterrichtsführung. Methoden aus diesem Komplex der Handlungsorientierung beziehen die SchülerInnen in besonderer Weise ein: mit ihrem Vor- und Alltagswissen, Denken, Fühlen und Tun außerhalb der Schule, mit ihren privaten Interessen und ihrer Betroffenheit und auch mit ihren negativen Erfahrungen und Frustrationen.

Hier trifft man wieder auf die bisher allgemein akzeptierte, pädagogische Grundthese, daß das Ziel über die Methoden entscheidet. Wie Sexualerziehung unterrichtet werden soll, kann nur entschieden werden, wenn klar ist, warum Sexualerziehung stattfinden soll und was die SchülerInnen lernen sollen. Praktisch alle Richtlinien und Lehrpläne geben als übergeordnete Zielsetzung mehr oder weniger explizit den „freien, seiner Verantwortung bewußten jungen Menschen“ an. Die Zielvorgabe „aufrechter Gang der SchülerInnen“ (in den Richtlinien zumeist mit „Mündigkeit des Individuums“ beschrieben) erfordert nach allgemeiner Auffassung ein handlungsorientiertes, ganzheitliches Methodenkonzept. In der folgenden Analyse soll daher nur überprüft werden, inwieweit die methodischen Vorschläge in den Richtlinien und Lehrplänen der Bundesländer dieser Zielvorgabe entsprechen, indem sie handlungsorientierte Schwerpunktsetzungen in ihren amtlichen Verordnungen berücksichtigen.

---

5 vgl. MEYER, a. a. O., S. 98

6 GUDJONS (1986): Handlungsorientiertes Lehren und Lernen, Bad Heilbrunn, Luchterhand

# 3.1.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### BADEN-WÜRTTEMBERG

Familien- und Geschlechtererziehung in baden-württembergischen Schulen soll fächerübergreifend und fächerverbindend stattfinden. Sie soll sich im Heimat- und Sachunterricht sowie im Fachunterricht Biologie niederschlagen und in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre, Ethik, Deutsch, Geschichte und Gemeinschaftskunde, Chemie, Hauswirtschaft und Sport weitergeführt werden. Neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten wird die Förderung der Persönlichkeit in den Vordergrund gestellt sowie die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen. In allen Fächern können spontane Fragen der SchülerInnen „behutsam und in angemessener Sprache beantwortet werden“. Gegebenenfalls ist ein zeitweiliger Verzicht auf Koedukation möglich.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE BADEN-WÜRTTEMBERG\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Partner- und Gruppenarbeit
- zeitweiliges Aufheben der Koedukation

##### MIKROMETHODEN

###### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- Fragen beantworten
- Hefteintrag
- beobachten
- vertrauensvolles Besprechen
- Gefühle zulassen
- untersuchen
- experimentieren
- beschreiben
- zeichnen

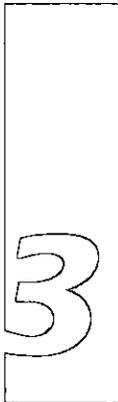
##### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- Computersimulationen
- Kennenlern-, Kontakt-, Kommunikationsspiele
- Arbeit mit literarischen Texten, Filmen, Werbung, Fernsehserien
- Beobachtungsaufgaben in Kindergarten und Schule
- Erkunden von Lebensräumen
- Rollenspiele, szenische Darstellungen
- Übungen zur Selbsterfahrung
- Experteninterviews

##### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifende, fächerverbindende Unterrichtsvorhaben
- lehrgangsorientiertes Arbeiten
- Feste und Feiern
- Ausstellungen organisieren
- außerschulische Lernorte z. B. Beratungsstellen aufsuchen
- Studienfahrten
- Erstellen von Dokumentationen

\* Erkennbare, übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, Projektorientierung, ganzheitliches Lernen



# 3.2.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### BAYERN

In der Grundschule sollen die SchülerInnen in zwei bis drei Stunden pro Schuljahr in den Themenbereich „Familie“ eingeführt werden, wobei in den Klassen 1 und 2 nur Fragen der Kinder aus wenigen, eng umgrenzten Themenkreisen beantwortet werden sollen, während in den Klassen 3 und 4 Unterrichtsgespräche möglich sind. In den anderen Schulformen und Klassenstufen wird Sexualerziehung im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt. Dazu gehören Biologie (zur Klärung humanbiologischer Sachverhalte „im Hinblick auf die Verantwortung des Menschen, für die nur ihm eigene Form der Lebensführung“), Religion bzw. Ethik (zur Wertevermittlung), Deutsch und Sozialkunde (zur Klärung sozialer, ethischer und rechtlicher Aspekte insbesondere von Ehe und Familie) und Sozialarbeit und Erziehungskunde. Der Unterricht soll insgesamt drei bis höchstens zehn Unterrichtsstunden umfassen. In der Regel wird Sexualerziehung im gewohnten Klassenverband unterrichtet; wenn eine spezielle Situation es erfordert, kann die Koedukation auch aufgehoben werden.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE BAYERN\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- zeitweises Aufheben der Koedukation

##### MIKROMETHODEN

###### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- mögliche Fragen beantworten
- behutsam warnen, auf Gefahren hinweisen
- Begriffe klären

###### HANDLUNGSMUSTER

- Lehrervortrag
- Unterrichtsgespräch
- ab Sekundarstufe I  
Arbeit mit bildlichen und schriftlichen  
Unterrichtsmaterialien

##### MAKROMETHODEN

- Fachunterricht in Biologie und Religionslehre
- ggf. ergänzende Beiträge der Fächer Deutsch, Sozial- und Erziehungskunde
- ggf. Zusammenarbeit mit ÄrztInnen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung/christlich-ethische Norm- und Wertorientierung

# 3.3.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE BERLIN

Sexualerziehung ist Unterrichtsprinzip und soll „ohne Hervorhebung und Betonung in den laufenden Unterricht eingebaut werden“. Bei jüngeren Kindern wird „oft ein kurzer Hinweis“ als Antwort auf entsprechende Fragen als ausreichend betrachtet. Vorrangig sind die BiologielehrerInnen mit der Aufgabe betraut, alle anderen Unterrichtsfächer sollten jedoch ebenfalls genutzt werden. Genannt werden Religion, Deutsch, Fremdsprachen, Sozialkunde und politische Weltkunde. Die Koedukation sollte in der Sexualerziehung grundsätzlich gewahrt bleiben. Wenn am Unterricht ausländische SchülerInnen teilnehmen, müssen

„deren besondere soziale und kulturelle Lebensbedingungen (...), Wertvorstellungen und Verhaltensnormen berücksichtigt werden. In diesem Fall kann von der Koedukation stundenweise abgewichen werden.“

### METHODISCHE VORSCHLÄGE BERLIN\*

#### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- grundsätzlich Koedukation
- stundenweise Aufhebung der Koedukation für ausländische SchülerInnen

#### MAKROMETHODEN

- vorwiegend Fachunterricht Biologie
- andere Fächer ggf. beteiligen
- ÄrztInnen und SchulpsychologInnen oder Familienfürsorge zu Rate ziehen

#### MIKROMETHODEN

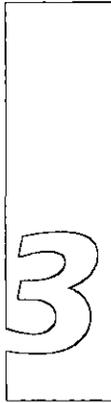
##### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- ernsthafte Fragen beantworten
- über Sexualität sprechen
- belehren
- Kenntnisse vermitteln, bestätigen und ordnen

##### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- offener Dialog mit den Schülern
- Diskussion
- Konflikte besprechen
- Arbeit mit Abbildungen und Zeichnungen
- Besprechung von literarischer Lektüre

\* Erkennbares übergeordnetes Unterrichtskonzept: Wissenschaftsorientierung



# 3.4.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE BRANDENBURG

Sexualerziehung soll fächerübergreifend angelegt werden; sexualpädagogische Inhalte sowie didaktisch-methodische Hinweise werden in den Fachlehrplänen von Sachkunde, Biologie, Politischer Bildung, Religion und Ethik aufgeführt. Als Unterrichtsmethoden werden neben dem herkömmlichen Unterrichtsgespräch auch Kreis- und Gruppengespräche und Rollenspiele empfohlen.

### METHODISCHE VORSCHLÄGE BRANDENBURG\*

#### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Partnerarbeit
- Gruppenarbeit
- Kreisgespräch

#### MIKROMETHODEN

##### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- erleben, beobachten, probieren, vergleichen und beurteilen menschlicher Verhaltensweisen
- sprechen über Sexualität

##### HANDLUNGSMUSTER

- sich selbst, die eigene Familie und andere darstellen
- verschiedene Handlungsformen anregen, spielen und üben
- Rollenspiele
- Diskussionen

#### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben
- Einbeziehung von ÄrztInnen und PsychologInnen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte:  
Wissenschaftsorientierung/Berücksichtigung kognitiver und emotional-affektiver Aspekte

# 3.5.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### BREMEN

Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt; besondere Veranstaltungen wie z.B. Arbeitsgemeinschaften können ergänzende Beiträge liefern. Eine zeitweilige Aufhebung der Koedukation kann angebracht sein.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE BREMEN\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Partnerarbeit
- Gruppenarbeit
- Stillarbeit (lesen)
- zeitweises Aufheben der Koedukation

##### MIKROMETHODEN

###### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- SchülerInnenfragen sachlich und altersgemäß beantworten
- zeigen, betrachten, besprechen

###### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- Lehrervortrag
- Diskussionen
- Lehrer-Schüler-Gespräch
- Bedürfnisse und Wünsche formulieren
- eigene Erfahrungen einbringen und besprechen
- Rollenspiel (mit Verkleiden)
- Arbeit mit audiovisuellen Medien: geeigneten Bildern, Texten, Witzen, Kritzeleien, Schlagern, Fallbeispielen, Presseberichten
- *Arbeit mit dem Pro-Familia-Verhütungskoffer*

##### MAKROMETHODEN

- fachbezogener und fächerübergreifender Unterricht
- besondere Veranstaltungen wie Arbeitsgemeinschaften, Seminare
- Feste, Feten, Fahrten, Projekttag/-wochen
- außerschulische Lernorte (z. B. FrauenärztIn) aufsuchen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, strukturorientiertes Lernen, Schülerorientierung, Berücksichtigung emotionaler und politisch-gesellschaftlicher Aspekte

3

# 3.6.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### HAMBURG

Sexualerziehung findet sowohl im Fachunterricht als auch in fächerübergreifenden Unterrichtsvorhaben statt. Es sollte immer geprüft werden, ob ein Wochenendseminar, ein Schulandheimaufenthalt, eine Klassenreise oder andere außerschulische Lernorte nicht ein günstigeres Umfeld für kommunikative Prozesse bilden. Fast alle Unterrichtsfächer haben einen Beitrag zur Sexualerziehung zu leisten: die sprachlichen Fächer, Ethik/Religion, Geschichte/Politik/Gemeinschaftskunde, Biologie, Sport sowie die künstlerischen Fächer. „Leitfächer“ für Sexualerziehung sind dabei der Sachunterricht der Grundschule, Deutsch, Ethik/Religion und Biologie. Vielfältige Arbeitsformen sollten einem ganzheitlichen, alle Sinne einbeziehenden Lernen verpflichtet sein. Auch sollten Möglichkeiten der „Youth-to-Youth-Education“ erprobt werden.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE HAMBURG\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Partnerarbeit
- Gruppenarbeit
- Stillarbeit
- zeitweises Aufheben der Koedukation

##### MIKROMETHODEN

###### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- spontane Fragen beantworten
- zuhören
- über Gefühle sprechen
- reflektieren
- zeigen, betrachten
- persönliche Erfahrungen zulassen

##### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch:
  - freies Schüfergespräch
  - „Blitzlicht“
  - Rotationsgespräch

- (Pro-und-Kontra-)Diskussion
- Fragespiele
- Talkshows
- Brainstorming, Assoziationen
- Arbeit mit Fotos, Filmen, Bildvorlagen
- Fragebogen ausfüllen
- Interviews durchführen
- Rollenspiel, Planspiel, szenische Darstellung
- Videoproduktionen
- kreatives Schreiben
- Phantasiearbeiten, Malen, bildhaftes Gestalten, Bewegungsübungen, Musikmeditation, meditative Bildbetrachtung

##### MAKROMETHODEN

- Sexualerziehung als Unterrichtsprinzip
- fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben
- „Youth-to-Youth-Education“
- Projekttag/-wochen
- Tutorienarbeit
- außerschulische Lernorte aufsuchen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, Gestaltpädagogik (ganzheitliches Lernen)

# 3.7

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### HESSEN

Sexualerziehung ist fächerübergreifend anzulegen und hauptsächlich für die Unterrichtsfächer Biologie, Geschichte, Gesellschaftslehre, Deutsch, Religion/Ethik und Kunst vorgesehen. In der Primarstufe sollte Sexualerziehung von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer unterrichtet und nicht auf verschiedene Unterrichtsfächer aufgeteilt werden. Außerunterrichtliche Veranstaltungen zu dem Thema (z. B. Theaterbesuche, Filmvorführungen, Ausstellungen) dürfen nicht als verbindliche Schulveranstaltungen durchgeführt werden – über die Teilnahme entscheiden in jedem Einzelfall die Erziehungsberechtigten.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE HESSEN\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht

##### MIKROMETHODEN

##### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- Fragen beantworten
- zuhören
- über Gefühle sprechen
- informieren

##### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- verschiedene Ansichten diskutieren
- Arbeit mit Bildtafeln, Arbeitstransparenten, Haftbildmaterial, Modellen, Präparaten, Mikropräparaten, Dia- und Tonbildreihen, Schallplatten, Tonbändern, Schulfunk und -fernsehen, zugelassenen Schulbüchern, literarischen und bildlichen Darstellungen, Schriften, Broschüren, Plakaten

##### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifender Unterricht (Biologie, Geschichte, Gesellschaftslehre, Deutsch, Religion/Ethik, Kunst)
- außerunterrichtliche Veranstaltungen (Theaterbesuche, Filmvorführungen, Ausstellungen) mit Zustimmung der Eltern
- Beratung durch schulpsychologischen und schulärztlichen Dienst

\* Erkennbares übergeordnetes Unterrichtskonzept: Wissenschaftsorientierung



Zur Unterrichtsorganisation und zu Methoden werden keine Angaben gemacht. Die Fächer Heimat- und Sachkunde und Biologie leisten Beiträge zur Sexualerziehung.

### **METHODISCHE VORSCHLÄGE MECKLENBURG-VORPOMMERN\***

#### **SOZIALFORMEN**

- Klassenunterricht  
(ggf. im Biologie-Fachraum)

#### **MIKROMETHODEN**

##### **ELEMENTARE HANDLUNGEN**

- Begriffe erklären
- Fachsprache anwenden
- untersuchen, sammeln, suchen,  
zuordnen, sortieren, beobachten,  
betrachten, systematisieren,  
protokollieren

##### **HANDLUNGSMUSTER**

- Unterrichtsgespräch
- Diskussionen
- Arbeit mit:  
Bildern, Zeichnungen, Anschauungsmaterial,  
Modellen und dem Mikroskop
- Versuche und Experimente durchführen
- Informationen aus Medien gewinnen,  
Regeln ableiten, Begründungen formulieren
- Arbeit mit Arbeitsblättern und Schablonen,  
um rationell Beobachtungen und  
Informationen festzuhalten

#### **MAKROMETHODEN**

- Fachunterricht in Sachkunde bzw. Biologie
- Unterrichtsgänge
- Besuch von Museen

\* Erkennbares übergeordnetes Unterrichtskonzept: Wissenschaftsorientierung

# 3.9.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### NIEDERSACHSEN

Sexualerziehung geht vom Unterricht in verschiedenen Fächern aus; vorgesehen sind Sachkunde, Religion, Biologie, Sozialkunde und Pädagogik. Das Land Niedersachsen hat keine gesonderten Richtlinien für die Sexualerziehung herausgegeben; den Lehrplänen der Unterrichtsfächer konnten keine detaillierteren methodischen Informationen entnommen werden.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE NIEDERSACHSEN\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht

##### MIKROMETHODEN

##### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- ...

##### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- Diskussion

##### MAKROMETHODEN

- Fachunterricht je nach Schulform in  
Sachunterricht  
Biologie  
Ev./Kath. Religionslehre  
geschichtliche und soziale Weltkunde  
Deutsch  
Naturwissenschaften  
Gemeinschaftskunde  
Sozialkunde  
Pädagogik  
Gesellschaftslehre

\* Erkennbares übergeordnetes Unterrichtskonzept: Wissenschaftsorientierung

3

Sexualerziehung ist weder Unterrichtsfach noch -prinzip, sondern pflichtgemäßer Unterrichtsgegenstand. Sie vollzieht sich in verschiedenen Unterrichtsfächern und in außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen. Wesentliche Beiträge werden von den Fächern Sachunterricht, Biologie, Gesellschaftslehre/Politik, Religion, Deutsch, Kunst und Musik erwartet. Besondere Veranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Diskussionen, Seminare) können die Beiträge der Unterrichtsfächer ergänzen. In der Grundschule entscheidet die Lehrerin/der Lehrer, ob ein systematischer Kurs zur Sexualerziehung eingeplant wird oder ob Sexualerziehung anlässlich spontaner SchülerInnenfragen angeboten wird. Die Koedukation sollte möglichst auch in der Sexualerziehung erhalten bleiben; bei der Behandlung bestimmter Themen (z.B. Onanie, Menstruation, Pollution) kann je nach individuellen Voraussetzungen und Umständen differenziert werden. Dabei sollte den Wünschen von Eltern und SchülerInnen entsprochen werden.

### METHODISCHE VORSCHLÄGE NORDRHEIN-WESTFALEN\*

#### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- systematischer Kurs
- nach Möglichkeit Aufrechterhaltung der Koedukation

#### MIKROMETHODEN

##### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- spontane Fragen beantworten
- zuhören
- Sachverhalte angemessen ausdrücken, reflektieren
- zeigen, betrachten

#### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- Diskussion
- Rollenspiel
- Arbeit mit: Schulbüchern, Sachtexten, Plakaten, Flugblättern, Illustrierten, Dias, Filmen, Schallplatten, Kunstwerken, Musik, Schulfunk, -fernsehen
- rhythmisch-musikalische Bewegungsübungen

#### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifender Unterricht
- außerunterrichtliche Schulveranstaltungen: Arbeitsgemeinschaften, Diskussionen, Seminare
- Beratung durch Fachleute: ÄrztInnen, JuristInnen, TheologInnen, PsychologInnen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, sozial-integrative Unterrichtsverfahren

# 3.11.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE RHEINLAND-PFALZ

Sexualerziehung ist so angelegt, daß sie die SchülerInnen in einem großen Bogen vom Schulkindergarten bis zum Ende ihrer Schulzeit begleitet. Je nach Alter der SchülerInnen und Fächerangebot der Schule werden die verschiedenen Fächer mit unterschiedlicher Intensität beteiligt. In der Grundschule hat sie ihren Schwerpunkt im Sachunterricht, der durch die KlassenlehrerInnen erteilt werden soll. In den weiterführenden Schulen ist Sexualerziehung in die Fächer Biologie, Sozialkunde, Evangelische und Katholische Religion sowie Ethik integriert. Darüber hinaus können die Fächer Deutsch (sowie andere geisteswissenschaftliche Fächer), Kunsterziehung, Leibeserziehung, Arbeitslehre und Familienhauswesen beteiligt werden. Sexualerziehung erfolgt in der Regel im Klassenverband.

### METHODISCHE VORSCHLÄGE RHEINLAND-PFALZ\*

#### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Gruppenarbeit

#### MIKROMETHODEN

##### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- Fragen der SchülerInnen beantworten
- Begriffe und Fachausdrücke erklären
- zeigen, betrachten
- Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen zulassen
- auf Gefahren hinweisen

#### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- Berichte aus der Erfahrungswelt der Kinder
- Diskussion
- szenische Spiele, Rollenspiele

- Arbeit mit Fotos, Katalogen, Werbematerial, Schul- und Sachbüchern, Transparenten, Zeichnungen, Bildergeschichten, Modellen, Mikropräparaten
  - Collagen erstellen
  - Streitgespräche
  - konkretes Handeln üben (z. B. Wickeln)
  - Gespräche mit werdenden Müttern
  - Bewegungsübungen

#### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifender Unterricht in den Fächern: Sachkunde, Biologie, Ev./Kath. Religionslehre/Ethik, Sozialkunde, geisteswissenschaftliche Fächer, Kunsterziehung, Leibeserziehung, Arbeitslehre, Familienhauswesen
- Museumsbesuche

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, erfahrungsorientierter Unterricht, christlich-ethische Grundhaltung

3

# 3.12. METHODISCHE VORSCHLÄGE SAARLAND

Sexualerziehung wird fächerübergreifend, eventuell in Form von Projekten durchgeführt. Eine zeitweise Aufhebung des koedukativen Unterrichts wird als sinnvoll erachtet.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE SAARLAND\*

### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- für begrenzte Zeit  
Aufhebung der Koedukation
- Gruppenarbeit

### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifende Sexualerziehung unter Beteiligung von Biologie, Religion/Ethik, Sozialkunde/Politik, Mutter- und Fremdsprachen, Kunst, Sport
- Projekttag

### MIKROMETHODEN

#### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- spontane Gespräche
- Themen ansprechen
- Fragen stellen
- persönliche Erfahrungen zulassen

#### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- lebensgeschichtliche Erfahrungen einbringen
- Diskussion
- (Rollen-)Spiele
- Gespräche über Probleme, Konflikte, Bedürfnisse, Ängste, Gefühle
- Arbeit mit erzählenden Texten, Medien, Kinderbüchern
- erotische und sexuelle Inhalte künstlerisch gestalten
- Bewegungsübungen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, integratives, kooperatives und projektorientiertes Vorgehen, problemorientierter Ansatz

# 3.13.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### SACHSEN

Familien- und Sexualerziehung ist kein eigenes Unterrichtsfach, sondern wird fächerübergreifend erteilt. Beteiligt sind der Sachunterricht in der Grundschule und die Fächer Biologie, Gemeinschaftskunde, Ethik und Religion in den weiterführenden Schulen. Ergänzungen des Fachunterrichts können durch besondere schulische Veranstaltungen wie Projekt-tage, Seminare und Diskussionsrunden geplant werden.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE SACHSEN\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Gruppenarbeit

##### MIKROMETHODEN

###### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- besprechen
- Tatsachen beschreiben
- persönliche Erfahrungen zusammentragen
- vergleichen
- zeigen, betrachten
- auf Gefahren hinweisen

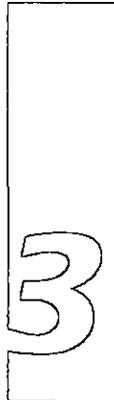
###### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- Diskussion
- Rollenspiel
- eigene Texte schreiben
- Arbeit mit biblischen und literarischen Texten, Kinderbüchern, Jugendromanen, Songtexten, Liebesgedichten, Werbung, Regelkalender
- richtiges Abwehrverhalten lernen

##### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifende Familien- und Sexualerziehung unter Beteiligung der Unterrichtsfächer Heimatkunde/Sachunterricht Biologie, Gemeinschaftskunde Religion/Ethik
- Projekt-tage
- Seminare
- Diskussionsrunden
- externe Fachleute einladen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, erfahrungsorientierter Unterricht, ethische Norm- und Wertorientierung



# 3.14.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### SACHSEN-ANHALT

Sexualerziehung erfordert eine fächerübergreifende Einbindung der Unterrichtsfächer Heimat- und Sachunterricht, Deutsch, Sport, Kunsterziehung, Religions- und Ethikunterricht. In der Primarstufe spielt neben einer geplanten zeitlichen Abfolge schulischer Sexualerziehung die Beantwortung spontan geäußerter SchülerInnenfragen eine große Rolle. Das Gespräch ist die zentrale Unterrichtsform, die ergänzt wird durch den Einsatz von geeigneten Kinderbüchern und durch (Rollen-)Spiele. In der Sekundarstufe bietet sich je nach Inhalt, Thema und Klassensituation u. a. das Kreisgespräch, Gruppen- und Partnerarbeit oder das Einzelgespräch an.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE SACHSEN-ANHALT\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Partnerarbeit
- Gruppenarbeit
- Kreisgespräch
- Einzelgespräch

##### MIKROMETHODEN

###### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- spontane Fragen beantworten
- ordnen
- zeigen, betrachten

###### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch  
  Diskussion  
  Rollenspiel
- Arbeit mit: Kinderbüchern, Sachbüchern,  
  Broschüren, audiovisuellen Medien,  
  Familienfotos, Texten, Bildern
- Kataloge erstellen
- Statistiken auswerten

##### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifende Aufgabe aller Schulformen und Unterrichtsfächer, insbesondere von Heimat- und Sachunterricht, Deutsch, Sport, Religion/Ethik, Sozialkunde, Kunst
- Besuch von Kino- oder Theatervorstellungen
- Besuch von Veranstaltungen von Verbänden/ Vereinen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, ethische Norm- und Wertorientierung

# 3.15.

## METHODISCHE VORSCHLÄGE

### SCHLESWIG-HOLSTEIN

Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt; aus pädagogischen Gründen kann es notwendig sein, hin und wieder Mädchen und Jungen getrennt zu unterrichten. Das Land Schleswig-Holstein hat keine gesonderten Richtlinien für die Sexualerziehung herausgegeben; den vorliegenden Unterlagen konnten keine weitergehenden Informationen über Methodenvorschläge entnommen werden.

#### METHODISCHE VORSCHLÄGE SCHLESWIG-HOLSTEIN\*

##### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- in Einzelfällen Aufhebung der Koedukation

##### MIKROMETHODEN

##### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- spontane Fragen beantworten

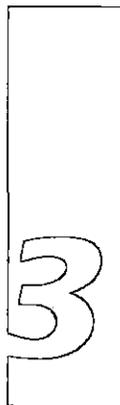
##### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch

##### MAKROMETHODEN

- fächerübergreifende Sexualerziehung unter Beteiligung der Fächer Heimat- und Sachunterricht, Biologie, Religion, Hauswirtschaft

\* Erkennbares übergeordnetes Unterrichtskonzept: Wissenschaftsorientierung



# 3.16. METHODISCHE VORSCHLÄGE

## THÜRINGEN

Zur Unterrichtsorganisation und zu Methoden werden keine Angaben gemacht. Die Fächer Heimat- und Sachkunde, Biologie, Religion und Ethik leisten Beiträge zur Sexualerziehung.

### METHODISCHE VORSCHLÄGE THÜRINGEN\*

#### SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht

#### MIKROMETHODEN

##### ELEMENTARE HANDLUNGEN

- Fragen der Kinder altersgemäß beantworten
- zuhören
- erkennen, benennen, unterscheiden
- zeigen, betrachten
- behutsam warnen

#### HANDLUNGSMUSTER

- Unterrichtsgespräch
- Puppen- oder Rollenspiel
- Arbeit mit Texten und anderen Medien
- Vorstellungen erörtern
- Verhaltensregeln erarbeiten

#### MAKROMETHODEN

- Fachunterricht in Heimat- und Sachkunde, Biologie, Religion/Ethik
- Beratungsstellen nutzen

\* Erkennbare übergeordnete Unterrichtskonzepte: Wissenschaftsorientierung, Orientierung an ethischen Grundnormen

# 3.17. RESÜMEE

## UND VERGLEICHENDE AUSWERTUNG

Will schulische Sexualerziehung neben einer fundierten Aufklärung auch handlungsrelevante Kompetenzen vermitteln, darf sich der Unterricht nicht auf reine Wissensvermittlung beschränken. Kognitive und emotionale Aspekte sollten gleichermaßen berücksichtigt werden. Der Möglichkeit zur Eigentätigkeit der SchülerInnen in der Auseinandersetzung mit den relevanten Inhalten sollte möglichst breiter Raum gewährt werden.

Vor allem auf Wissensvermittlung und reproduktive Lernleistungen ausgelegt sind die Richtlinien und Lehrpläne von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Hier findet sich auch eine verhältnismäßig große Anzahl elementarer Handlungselemente in den methodischen Vorschlägen, die zwar als Voraussetzung für komplexere Handlungsmuster angesehen werden können, jedoch nicht gleichzeitig mit ihnen vorgeschlagen werden. Insbesondere die Methodenvorschläge aus Mecklenburg-Vorpommern fallen durch ihre ausgeprägte Wissenschaftsorientierung auf und empfehlen dementsprechend lediglich naturwissenschaftliche Vorgehensweisen. Als einziger kommunikativer Methodenvorschlag wird hier die Diskussion genannt. Das Methodenkonzept dieser Bundesländer wird damit einem Anspruch auf Handlungsorientierung nicht gerecht.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt führen eine größere Zahl an komplexeren Handlungsmustern auf, die auch eigeninitiative Handlungen der SchülerInnen zulassen. Die Berücksichtigung emotionaler Aspekte im Unterricht wird durchaus gewünscht.

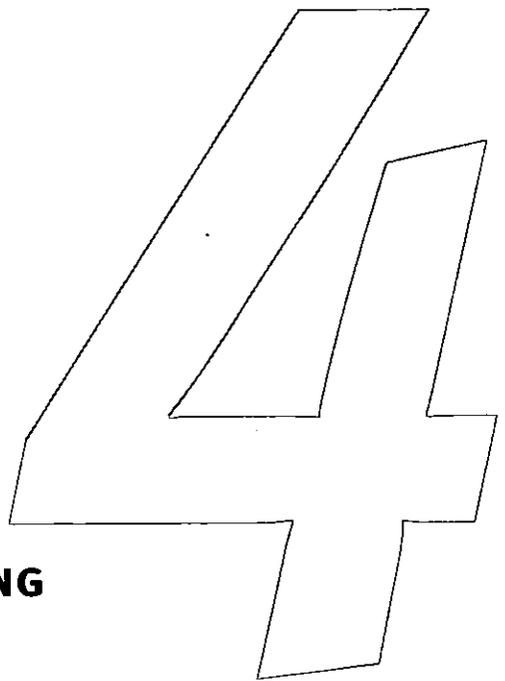
Ein ganzheitliches methodisches Konzept für die Sexualerziehung, das kognitive, affektive und verhaltensrelevante Ziele weitreichend verbindet, läßt sich nur aus den Richtlinien von Hamburg, Bremen und dem Saarland herauslesen.

Fünf Bundesländer (Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen) siedeln Sexualerziehung ausschließlich im Fachunterricht an, wobei die Fächer Sachkunde bzw. Biologie und Religion den Schwerpunkt bilden. In Bremen ist Sexualerziehung sowohl im Fachunterricht als auch fächerübergreifend vorgesehen. Lediglich der neue Richtlinienentwurf aus Hamburg betrachtet Sexualerziehung als Unterrichtsprinzip, die übrigen Bundesländer präferieren einen fächerübergreifenden Unterricht, der die geisteswissenschaftlichen und musischen Unterrichtsfächer miteinbezieht.

Zusammenfassend kann man sagen, daß sich die inhaltlichen und normativen Ausrichtungen der Richtlinien und Lehrpläne in der Regel auch in den methodischen Konzepten widerspiegeln. In ihren Zielsetzungen eher kognitiv ausgerichtete Lehrpläne beschränken durch ihre Methodenvorschläge die SchülerInnen auch stärker auf rezeptives Lernverhalten und sehen vor allem elementare Handlungen aus dem Bereich der Mikromethoden vor. Lediglich die Richtlinien von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die mit Blick auf Inhalte und Zielsetzungen eher in die Gruppe der restriktiveren bzw. behütenden Sexualerziehungskonzepte gehören, fallen positiv durch ein umfassendes Methodenkonzept auf, das Rollenspiele, Streitgespräche und produktives Arbeiten ebenso zuläßt wie das Einbringen persönlicher Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Für die Sexualerziehung des Landes Brandenburg dagegen, das im Hinblick auf Inhalte und Zielrichtungen eher zu den umfassenden Konzepten zu rechnen ist, ist dies nicht konsequent in entsprechende methodische Vorschläge umgesetzt worden.



**ANHANG**



## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

BERNT, D. (1983): Konfliktfeld Sexualerziehung in der Schule, Frankfurt/M.,  
in: KNECHT (1983)

Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen: Beschluß der Kultusminister-  
konferenz vom 30. 10. 1968, in: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, 659, Neuwied,  
Luchterhand, Erg.-Lfg. 12 vom 21. 4. 1969

ETSCHENBERG, K. (1992): Sexualerziehung/-pädagogik, in: DUNDE, Siegfried Rudolf (Hg.):  
Handbuch Sexualität, Weinheim, Deutscher Studien Verlag, S. 241 - 245

GLÜCK, G.; HILGERS, A. (1992): Sexualekunde heute: Liebesfähigkeit als Lernziel.  
Studie zur schulischen Sexualerziehung, in: Forschung, Nr. 3/4 (1992), S. 31 - 32

GLÜCK, G.; SCHOLTEN, A.; STRÖTGES, G. (1992): Heiße Eisen in der Sexualerziehung.  
Wo sie stecken und wie man sie anfaßt, 2. Auflage, Weinheim, Deutscher Studien Verlag

GUDJONS, H. (1986): Handlungsorientiertes Lehren und Lernen, Bad Heilbrunn,  
Luchterhand

KLUGE, N. (1976): Sexualerziehung als Unterrichtsprinzip. Empfehlungen,  
Richtlinien, Stellungnahmen, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft

KLUGE, N. (1985): Sexualerziehung statt Sexualaufklärung. Von der biologistischen  
zur mehrperspektivisch-integrativen Betrachtungsweise sexualerzieherischer Programme,  
Frankfurt/M.-Bern-New York, Peter Lang Verlag

MEYER, H. (1987): Unterrichtsmethoden, Bd. I und II, Frankfurt/M.

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes: (1 BvI 1/75 und 1 BvI 147/75),  
beschlossen am 21. 12. 1977

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes: (2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92 und 2 BvF 5/92),  
beschlossen am 28. 5. 1993

ZIEBERTZ, H.-G. (1993): Sexualpädagogik im gesellschaftlichen Kontext, Weinheim,  
Deutscher Studien Verlag

## AUSGEWERTETE DOKUMENTE

### Baden-Württemberg

Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule,  
Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 1994, Az.: II/1-6520.6/158.  
Veröffentlicht in: K. und U. vom 10. August 1994, Nr. 13, S. 434 - 435

Schulgesetz von Baden-Württemberg, § 100b.  
In: Landtag von Baden-Württemberg, 11. Wahlperiode. Drucksache 11/1759, S. 11

Ministerium für Kultus und Sport (Hg.): Bildungsplan Grundschule 1 - 4

Ministerium für Kultus und Sport (Hg.): Bildungsplan Hauptschule 5 - 10

Ministerium für Kultus und Sport (Hg.): Bildungsplan Realschule 5 - 10

Ministerium für Kultus und Sport (Hg.): Bildungsplan Gymnasium 5 - 13

(Quellen wurden als Fotokopien ohne nähere Angaben  
über Fundstellen und Erscheinungsdatum vom Ministerium übersandt)

### Bayern

Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen,  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 17. Juli 1980, KMBl I Nr. 13/1980, S. 531 - 535

Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, Gemeinsame  
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, des Innern  
und für Arbeit und Sozialordnung vom 15. März 1989, KWMBI. I 7/1989, S. 72 - 76

Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom  
2. September 1993, KMWBl. I Nr. 17/1993, S. 563 - 564

Lehrpläne für die bayerischen Hauptschulen: Biologie, Jahrgangsstufe 6 und 9;  
Erziehungskunde, Jahrgangsstufe 9. KMBl. I So.-Nr. 13/1985, S. 353, S. 360, S. 416 - 418;  
Evangelische Religionslehre, Jahrgangsstufe 9. KMBl I So.-Nr. 12/1983, S. 276 - 279

4

Lehrpläne für die bayerischen Realschulen: Biologie, Jahrgangsstufe 8; Katholische Religionslehre, Jahrgangsstufe 9 und 10; Evangelische Religionslehre, Jahrgangsstufe 7 und 10. KMBI. I So.-Nr. 1/1993, S. 22, S. 171 - 175, S. 192, S. 288 - 290

Lehrpläne für die bayerischen Gymnasien: Biologie, Jahrgangsstufe 5 und 9. KWMBI I So.-Nr. 12/1991, S. 1128 - 1129; Katholische Religionslehre, Jahrgangsstufe 9 und 13, S. 1142, S. 1467; Evangelische Religionslehre, Jahrgangsstufen 5 - 13. KWMBI I So.-Nr. 1/1992, S. 8 f., 16 f., 24 f., 36 f., 40 - 43

## **Berlin**

Schulgesetz für Berlin (1990): §22 Sexualunterricht in der Fassung vom 3. Oktober 1989, in: Schulrecht Berlin, Erg.-Lfg. 57, Januar 1990

Rahmenpläne 9 (1992): AV 27 Sexualerziehung; Gw Schu Berlin 1982, ergänzt durch Rundschreiben II Nr. 85/1992 und Rundschreiben IV Nr. 34/1993 der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

## **Brandenburg**

1. Schulreformgesetz: §25 Sexualerziehung

Rundschreiben 73/93 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19. August 1993

Vorläufige Rahmenrichtlinien für Sachunterricht (Kl. 1 - 4); Biologie (Kl. 5/6, Jahrgangsstufe 12/13); Politische Bildung/Gesellschaftslehre (Kl. 5 - 10)

(Quellen wurden als Fotokopien ohne nähere Angaben zu den Fundstellen und Erscheinungsjahr vom Ministerium übersandt)

## **Bremen**

Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen im Lande Bremen (1.8.1974): Runderlaß Nr. 31-12-48/2 in der Ausg. 1988/1

Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der Freien Hansestadt Bremen (Hg.) (1987): Leitfaden zur Sexualerziehung in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Bremen

Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der Freien Hansestadt Bremen (Hg.) (1991):  
Sexueller Mißbrauch an Kindern, Elternmerkblatt zur Sexualerziehung Grundschule und  
Orientierungsstufe, Bremen

Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der Freien Hansestadt Bremen (Hg.) (1992):  
Merkblatt für Eltern homosexuell liebender Kinder, Bremen

## **Hamburg**

Richtlinien für die Sexualerziehung, Hrsg. von der Behörde für Schule, Jugend und  
Berufsbildung/Amt für Schule, Hamburg 1995 (Entwurfsfassung vom 18. Oktober 1995)

## **Hessen**

Kultusminister des Landes Hessen (Hg.) (1985): Rahmenplan und Richtlinien  
für die Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen  
des Landes Hessen, 2. Auflage

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Kultusminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hg.) (1991):  
Vorläufige Rahmenrichtlinien Grundschule: Heimat- und Sachkunde, S. 12 - 43

Kultusminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hg.) (1991):  
Vorläufige Rahmenrichtlinien Biologie: Hauptschule Kl. 5/6, 8 - 10;  
Realschule Kl. 5/6, 8 - 10; Gymnasium Kl. 5/6, 8 - 12

## **Niedersachsen**

Niedersächsisches Schulgesetz: § 96 Abs. 4 in der Neufassung vom 27. 9. 1993,  
SVBl 10/1993

Rahmenrichtlinien für Sachunterricht (1982/2): Erl. d. MK v. 7. 5. 81 (SVBl S. 112)  
geändert durch Erl. vom 31. 3. 92 (SVBl S. 161)

Rahmenrichtlinien für Biologie (1989/2); Ev. Religionsunterricht (1993/2);  
Kath. Religionsunterricht (1992/2); Werte und Normen (1980/1):  
Erl. d. MK v. 28. 2. 1991 (SVBl, S. 57)

4

Rahmenrichtlinien Deutsch (1985/1); Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde - Hauptschule (1986/1): Erl. d. MK v. 9. 4. 1991 (SVBl S. 164)

Rahmenrichtlinien geschichtlich-soziale Weltkunde - Realschule (1985/1): Erl. d. MK v. 9. 4. 1991 (SVBl S. 173)

Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre - Integrierte Gesamtschule (1993/3): Erl. d. MK v. 6. 5. 1992 (SVBl S. 155)

Rahmenrichtlinien Deutsch - Gymnasium (1993/2); Gemeinschaftskunde - Gymnasiale Oberstufe (1985/1): „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium“ (VO-GOF) v. 12. 3. 1981 (Nds. GVBl. S. 17; SVBl. S. 25) in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium vom 16. 1. 1993 (Nds. GVBl. S. 21; SVBl. S. 25)

### **Nordrhein-Westfalen**

Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen Nordrhein-Westfalens (1975): RdErl. d. Kultusministers v. 3. 5. 1974 - II A 2.32 - 50/1 1450/74; in: Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 5001, Köln

Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1979: Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Sexualerziehung), Drucksache 8/ 4321

AIDS-Aufklärung in den Schulen Nordrhein-Westfalens: RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1987 (GABl. NW. S. 416, bereinigt eingearbeitet: RdErl. v. 25. 1. 1988/GABl. NW. S. 104)

### **Rheinland-Pfalz**

Kultusministerium Rheinland-Pfalz (Hg.) (1987): Richtlinien zur Sexualerziehung. Sexualerziehung - gemeinsame Aufgabe von Familie und Schule, Mainz

## Saarland

Ministerium für Bildung und Sport, Saarland (Hg.) (1990):  
Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes, in:  
Schulr. Saar Erg. Lfg 55, Okt. 1990, Saarbrücken

Erlaß betreffend die Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen  
des Saarlandes vom 13. Juli 1990 (GMBL. Saar S. 208)

## Sachsen

Sächsisches Schulgesetz (1991): § 36 Familien- und Sexualerziehung, darin:  
Lehrplan Heimatkunde/Sachunterricht - Grundschule, Klasse 2, 3 und 4, Lernbereich 2;  
Lehrplan Biologie - Mittelschule/Gymnasium, Klasse 5, 7, 8 und 9; Lehrplan Ethik -  
Gymnasium, Klasse 10; Lehrplan Religion - Gymnasium, Klasse 9/10

(Quellen wurden als Fotokopien ohne nähere Angaben  
über Fundstellen und Erscheinungsdatum vom Ministerium übersandt)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.) (1993):  
Elternbrief 2. Sexualerziehung in der Schule, in:  
Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Dresden

## Sachsen-Anhalt

Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes  
Sachsen-Anhalt: RdErl. des MK vom 15. 10. 1993 - 25.4-8213 (MBL. LSA Nr. 71/1993,  
S. 400 - 403)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (o. J.):  
Vorläufige Rahmenrichtlinien Grundschule. Heimat- und Sachunterricht, Magdeburg

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (o. J.):  
Vorläufige Rahmenrichtlinien Sekundarschule. Biologie, Magdeburg

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (o. J.):  
Vorläufige Rahmenrichtlinien Gymnasium. Biologie, Magdeburg

## Schleswig-Holstein

Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung seit 1990:  
§4 Abs. 7 Sexualerziehung

(Kopie des Ministeriums für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein ohne nähere Angaben über Fundstelle und Erscheinungsdatum)

## Thüringen

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993: §47 Sexualerziehung, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 21, Erfurt, 12. August 1993, S. 457

Thüringer Kultusministerium (Hg.) (1993): Vorläufiger Lehrplan für die Grundschule. Heimat- und Sachkunde, Erfurt 1993.

Vorläufiger Lehrplan für die Regelschule. Katholische Religionslehre.  
Herausgegeben vom Thüringer Kultusministerium. Erfurt

Thüringer Kultusministerium (Hg.) (1993): Vorläufiger Lehrplan für die Regelschule. Evangelische Religionslehre, Erfurt

Thüringer Kultusministerium (Hg.) (1993): Vorläufiger Lehrplan für die Regelschule. Ethik, Erfurt

Thüringer Kultusministerium (Hg.) (1993): Vorläufiger Lehrplan für das Gymnasium. Evangelische Religionslehre, Erfurt

Thüringer Kultusministerium (Hg.) (1993): Vorläufiger Lehrplan für das Gymnasium. Ethik, Erfurt

Thüringer Kultusministerium (Hg.) (1993): Vorläufiger Lehrplan für das Gymnasium. Biologie, Erfurt

ISBN 3-9804580-4-0

ISSN 0948-6720

